
Bericht des Revisionsamtes über die

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016**

der Gemeinde Erzhausen

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung	4
2	Prüfungsansätze und -methoden	6
3	Vorbemerkungen.....	6
4	Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes	8
5	Bereinigungsverfahren aus Vorjahren	8
6	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft.....	9
6.1	Haushaltssatzung.....	9
6.1.1	Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen.....	10
6.1.2	Verpflichtungsermächtigungen.....	10
6.1.3	Kassenkredite	10
6.2	Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen.....	11
6.2.1	Haushaltsvermerke.....	11
6.2.2	Haushaltssicherungskonzept.....	11
6.2.3	Übertragung von Ansätzen	12
6.2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	12
6.2.5	Prüfung der Mittelverwendung.....	13
6.2.6	Vorläufige Haushaltsführung	15
7	Erläuterungen zum Jahresabschluss.....	16
7.1	Vermögensrechnung zum 31.12.2016.....	16
7.1.1	Anlagevermögen.....	19
7.1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	19
7.1.1.2	Sachanlagevermögen	20
7.1.1.3	Finanzanlagen.....	24
7.1.2	Umlaufvermögen.....	27
7.1.2.1	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	27
7.1.2.2	Flüssige Mittel	31
7.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31
7.1.4	Eigenkapital.....	32
7.1.4.1	Netto-Position.....	33
7.1.4.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	34
7.1.4.3	Ergebnisverwendung.....	34
7.1.4.4	Sonderposten	36
7.1.5	Rückstellungen	37
7.1.6	Verbindlichkeiten	38
7.1.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	41
7.2	Ergebnisrechnung zum 31.12.2016	42
7.2.1	Verwaltungsergebnis	45
7.2.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte.....	46
7.2.1.2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	47
7.2.1.3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	47
7.2.1.4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen.....	48

7.2.1.5	Steuern und steuerähnliche Erträge	48
7.2.1.6	Erträge aus Transferleistungen	49
7.2.1.7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen	50
7.2.1.8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	51
7.2.1.9	Sonstige ordentliche Erträge	51
7.2.1.10	Personal- und Versorgungsaufwendungen	52
7.2.1.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53
7.2.1.12	Abschreibungen	53
7.2.1.13	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	54
7.2.1.14	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	55
7.2.1.15	Transferaufwendungen	56
7.2.1.16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	56
7.2.2	Finanzergebnis.....	56
7.2.3	Außerordentliches Ergebnis.....	57
7.3	Finanzrechnung zum 31.12.2016.....	58
7.3.1	Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	60
7.3.2	Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	61
7.3.3	Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit.....	63
7.3.4	Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen.....	63
7.4	Kosten- und Leistungsrechnung.....	64
7.5	Leistungsziele und Kennzahlen	65
8	Anhang.....	66
9	Rechenschaftsbericht.....	66
10	Sachprüfungen.....	67
10.1	Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zu 3. Lebensjahr in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen	67
11	Gesamtabschluss	67
12	Schlussbetrachtung.....	68

1 Rechtsgrundlagen und Gegenstand der Jahresabschlussprüfung

Rechtsgrundlagen der Prüfung

Nach den Vorschriften des § 112 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde Erzhausen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Nach § 129 Satz 2 HGO werden in den Kommunen, für die kein Rechnungsprüfungsamt besteht, dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß § 52 Abs.2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. Der Fachbereich der Kreisverwaltung trägt die Bezeichnung „Revisionsamt“.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen hat aufgrund der Bestimmungen des § 113 HGO nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung soll gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen und zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes entscheiden.

Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2016.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs.2 und 3 HGO aus der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung und ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Als Anlagen sind dem Jahresabschluss nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der Anhang muss gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO eine Anlagenübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht, eine Rückstellungsübersicht sowie eine Forderungsübersicht enthalten.

Aufstellungsbeschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 30.07.2019 aufgestellt.

Zweck der Prüfung

Nach § 128 Abs. 1 i. V. m. § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO ist der Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermitteln,
- die Kommune zweckmäßig und wirtschaftlich gehandelt hat.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere die Vorschriften der HGO, der GemHVO sowie der Hinweise zur GemHVO.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorgaben entsprechend aufgestellt wurde und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune ermittelt.

Die Prüfung umfasste auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan.

Schlussbesprechung

Ein Entwurf dieses Schlussberichts wurde der Gemeinde Erzhausen übersandt. Mit diesem Schreiben wurde der Gemeinde Erzhausen Gelegenheit gegeben, zum Inhalt Stellung zu nehmen, und es wurde die Durchführung einer Schlussbesprechung angeboten.

Diese Schlussbesprechung fand am 22.11.2021 im Rathaus der Gemeinde Erzhausen mit Frau Bürgermeisterin Lange und der Finanzverwaltung statt.

2 Prüfungsansätze und -methoden

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Aussagekraft des Jahresabschlusses auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Abschlussadressaten haben bzw. die wirtschaftlichen Entscheidungen der kommunalen Abschlussadressaten beeinflussen können.

Aus Wirtschaftlichkeitsaspekten, insbesondere in Hinblick auf die Anzahl der Geschäftsvorgänge, kann bei einer Jahresabschlussprüfung keine Vollprüfung, also die Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorganges, durchgeführt werden. Eine Vollprüfung kommt grundsätzlich nur bei einem Verdacht auf dolose Handlungen oder, in Einzelfällen, bei quantitativ sehr begrenzten Prüfungsfeldern in Betracht.

Die durchgeführte Prüfung stützt sich auf die Methode der aussagebezogenen Prüfung, das Konzept der Wesentlichkeit sowie auf eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge

Die Methode der aussagebezogenen Prüfung basiert auf analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsprüfungen wie z. B. Vorjahresvergleiche) in Kombination mit Einzelfall-Prüfungshandlungen (Betrachtungen einzelner Geschäftsvorfälle zur Verifizierung der Plausibilität).

Das Konzept der Wesentlichkeit bedeutet, dass die Prüfung auf das Auffinden wesentlicher Fehler beschränkt wird. Die Wesentlichkeit hängt grundsätzlich vom Informationsbedürfnis der Berichtsempfänger ab und ist vom Prüfer oder der Prüferin einzuschätzen und für jedes Prüffeld festzulegen. Hierbei kommen zum einen quantitative Aspekte (monetäres Ausmaß des möglichen Fehlers in Relation zum Gesamtbetrag, z. B. zur Bilanzsumme), zum anderen qualitative Aspekte (z. B. besondere Eigenarten eines Sachverhaltes, Erwartungen der Öffentlichkeit) zum Tragen.

Die stichprobenartige Auswahl der zu prüfenden Geschäftsvorgänge erfolgt, je nach Sachverhalt, durch eine bewusste Auswahl anhand verschiedener Kriterien und/oder durch eine Zufallsauswahl.

3 Vorbemerkungen

Entlastung Vorjahre

Die Gemeindevertretung konnte aufgrund der zeitlich parallel laufenden Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 und 2016 noch nicht über den Jahresabschluss 2015 beschließen und dem Gemeindevorstand somit noch keine Entlastung erteilen.

Saldenübernahme

Die Saldenübernahme konnte aufgrund der zeitlich parallel laufenden Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 und 2016 nicht aus dem vom Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg geprüften sondern lediglich aus dem vom Gemeindevorstand beschlossenen Jahresabschluss zum 31.12.2014 erfolgen.

Abschlusserstellung

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Erzhausen erfolgte mit Datum vom 30.07.2019 und somit nicht fristgerecht.

Die Gemeinde Erzhausen machte bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses von der Anwendung des Erlasses zur Beschleunigung von Jahresabschlüssen des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport (HMdIS) vom 29.06.2016 Gebrauch und hat auf die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlichen vorhandenen Vermögensgegenständen sowie auf die Ergänzung der Teilergebnisrechnungen um Leistungsmengen und Kennzahlen verzichtet.

Vollständigkeitserklärung

Mit Schreiben vom 19.08.2019 legte Frau Bürgermeisterin Claudia Lange eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der die Gemeinde Erzhausen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses alle bekannten und relevanten Sachverhalte berücksichtigt hat.

Software und Buchhaltung

Die Gemeinde Erzhausen verwendet das Buchführungsprogramm „Infoma newsystem, Version 7“ der Axians Infoma GmbH. Der Vertrieb der Software erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 in Gießen.

Für das eingesetzte Buchführungsprogramm liegt zum Abschluss der Prüfung ein Zertifikat von der TÜViT GmbH Essen vor.

Inventur

Eine gemäß § 35 GemHVO vorgeschriebene Inventur wurde bei der Gemeinde Erzhausen für das Berichtsjahr nicht durchgeführt.

Gem. Erlass zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen hat die Gemeinde Erzhausen vereinbart die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurückzustellen.

Entwicklung der Einwohnerzahlen

(lt. Kreisstatistik)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Einwohner	7.503	7.578	7.699	7.735	7.864	8.004
Veränderung zum Vorjahr	+ 24	+ 75	+ 121	+ 36	+ 129	+ 140

4 Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Geschäftsverlaufes

Im Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung der Revision folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde Erzhausen getroffen:

- Das Jahr schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von 630.033,15 € ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 996.602,50 € und dem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 366.569,35 € zusammensetzt.
- Das Eigenkapital hat sich im Berichtsjahr um 605.755,76 € erhöht. Ursächlich hierfür waren der genannte Jahresüberschuss (996.602,50 €) und der Saldo aus Zuführung und Entnahme der Sonderrücklage (-390.846,74 €).
- Der Stand der flüssigen Mittel hat sich im Berichtsjahr um 2.513.015,28 € auf 5.348.745,49 € erhöht.

Die Aussagen der Gemeinde Erzhausen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder.

5 Bereinigungsverfahren aus Vorjahren

Aufgrund der zeitlich engen Abfolge der Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015 und 2016 wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 die Bearbeitung bzw. Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem Prüfbericht für das Jahr 2013, 2014 und 2015 nicht überprüft, da eine Erledigung noch nicht erfolgen konnte.

Eine Überprüfung der Bearbeitung bzw. Umsetzung wird mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 erfolgen.

6 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

Im Rahmen der Prüfung ist in Anlehnung an die Prüfungsleitlinie 720 des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) zu beurteilen, ob die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen insgesamt den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

6.1 Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen hat die Haushaltssatzung nach § 94 HGO für das Haushaltsjahr 2016 am 11.01.2016 verabschiedet.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 erfolgte mit Datum vom 14.01.2016. Der Haushaltsplan wurde im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Zeit vom 18.01.2016. bis 26.01.2016 öffentlich ausgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 enthielt folgende Festsetzungen:

im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	13.054.201,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.010.371,00 €
im außerordentlichen Ergebnis	
Gesamtbetrag der Erträge	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	0,00 €
Überschuss	43.830,00 €
im Finanzhaushalt	
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	486.677,00 €
Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.586.270,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.998.600,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	273.596,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.639,00 €
Finanzmittelüberschuss	1.344.304,00 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 273.596,00 € festgesetzt.

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm; diese gelten gemäß § 11 Abs. 2 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in Verbindung mit § 103 Abs. HGO als genehmigt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	450 v.H.
2. Gewerbesteuer		380 v.H.

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

6.1.1 Kreditermächtigungen/Kreditaufnahmen

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf 273.596,00 € festgesetzt.

Die Kreditermächtigung wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

6.1.2 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

6.1.3 Kassenkredite

Kassenkredite wurden nicht veranschlagt.

6.2 Haushaltsplan, Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen

6.2.1 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2016 wie folgt ausgebracht:

Unter Beachtung des § 19 Abs. 2 GemHVO können grundsätzlich im Rahmen der Budgetierung zahlungswirksame Mehrerträge eines Produktes für zahlungswirksame Mehraufwendungen dieses Produktes verwendet werden.

Das Gleiche gilt gem. § 19 Abs. 4 GemHVO für Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entsprechend.

Nach § 20 Abs. 1 GemHVO sind grundsätzlich alle zahlungswirksamen Aufwendungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig. Als Budget gelten dabei die Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Produktes (s. auch Übersicht der Budgets in den Anlagen zum Haushaltsplan 2015). Ausgenommen hiervon sind folgende zentral bewirtschaftete und nicht budgetierte Erträge und Aufwendungen:

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Erträge aus der Veräußerung von Anlagen
- Personalaufwendungen
- Abschreibungen
- Aufwendungen für Fraktionen
- Verfügungsmittel

Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO-Doppik budgetübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets können nach § 20 Abs. 5 GemHVO-Doppik zu Gunsten von Investitionsauszahlungen dieses Budgets verwendet werden.

Zu den angebrachten Vermerken ist folgendes anzumerken:

Erträge sind grundsätzlich nicht deckungsfähig im Sinne des § 20 GemHVO.

Die Regelung des § 20 Abs. 3 GemHVO kann nur für Auszahlungen für Investitionen angewendet werden, da im Haushalt 2016 keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt wurden.

6.2.2 Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 Abs. 4 GemHVO hätte die Gemeinde Erzhausen ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Verfügung vom 15.09.2016 auf die Nachforderung des Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet.

6.2.3 Übertragung von Ansätzen

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO können Ansätze für Aufwendungen eines Budgets ganz oder teilweise per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden. Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs.2 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Die Ausbringung eines Haushaltsvermerks ist im Fall der Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entbehrlich.

In beiden Fällen der Übertragung von Planansätzen muss eine systemtechnische Umsetzung erfolgen, d. h. die übertragenen Beträge müssen Bestandteile der fortgeschriebenen Planansätze im Jahresabschluss des Folgejahres sein.

Zum Ende des geprüften Haushaltsjahres wurden die nachstehenden Ansätze in das Folgejahr übertragen:

- Auszahlungen für Investitionen 819.656,04 €

Ein Verzeichnis der in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen ist dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 Nr.2 HGO beigelegt.

6.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gelten gem. § 100 Abs. 4 HGO nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen.

Von Seiten der Gemeinde wurden uns für das geprüfte Haushaltsjahr (unter Vollständigkeitsvorbehalt) folgende über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen benannt:

Aufwendungen

Budget	über-/außerplanmäßige Aufwendungen
Fachbereich FB3	148.026,10 €

Für die genannten Aufwendungen liegen entsprechende Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen wurden nicht im Buchführungssystem erfasst. Wir weisen darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind. Die Erfassung der beschlossenen über- und außerplanmäßigen Mittel ist unabdingbar für eine ordnungsgemäße Mittelüberwachung sowie eine sachgerechte Dokumentation der Einhaltung des Haushaltsplans in den Berichten gemäß § 28 GemHVO.

Wir bitten daher künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung sämtlicher Beschlüsse nach § 100 HGO.

Im Rahmen der Prüfung fiel darüber hinaus auf, dass im System keine „Abplanung“ bzw. Verminderung derjenigen Ansätze erfolgte, die beschlussgemäß zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen herangezogen wurden. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führten demnach entgegen § 100 HGO insgesamt zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfand. In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist.“

Wir empfehlen daher an dieser Stelle, die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogramms auszuschöpfen, um die Mittelüberwachung zu gewährleisten. Zukünftig sind im System bei der Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen“ an anderer Stelle vorzunehmen.

Darüber hinaus empfehlen wir (wie bereits in den vorherigen Prüfberichten geschehen) der Gemeinde - unter Verweis auf den Hinweis Nr. 5 zu § 100 HGO - im Zusammenhang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen Wertgrenzen festzulegen, bis zu welchem Betrag der Gemeindevorstand darüber beschließen kann und ab welcher Höhe die Gemeindevertretung zuständig ist.

Sollte keine Regelung getroffen werden, ist die Gemeindevertretung grundsätzlich für die Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuständig.

6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die vorgenommene Prüfung auf der Auffassung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport basiert, dass für solche Haushaltsansätze eine Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 GemHVO nicht in Betracht kommt, die nach § 20 Abs.2 GemHVO für deckungsfähig erklärt wurden.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

Aufwendungen

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Aufwendungen (bereinigt um zahlungsunwirksame Aufwend., zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich BGM	58.700,00 €	58.926,30 €	226,30 €	0,39 %
Fachbereich FB1	906.254,00 €	919.926,77 €	13.672,77 €	1,51 %
Fachbereich FB3	3.015.603,00 €	3.165.475,79 €	149.872,79 €	4,97 %

Auszahlungen (Finanzierung)

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich FB2	-3.639,00 €	-47.098,50 €	43.459,50 €	1194,27 %

Wir bitten, Ansatzveränderungen, die aufgrund von Beschlüssen oder gesetzlichen Vorschriften möglich sind, künftig systemseitig umzusetzen.

Die Budgetüberschreitung bei den Auszahlungen für Finanzierungen im FB 2 ist dem Umstand geschuldet, dass die Auszahlungen für die Kredittilgungen nicht in der erforderlichen Höhe geplant wurden.

6.2.6 Vorläufige Haushaltsführung

Gemäß § 99 i. V. m. § 97 Abs. 4 HGO ist die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Anschluss öffentlich bekannt zu machen.

Mithin hat der Beschluss über die Haushaltssatzung spätestens im November des Vorjahres zu erfolgen. Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, befindet sich die Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung und darf:

- nur die finanziellen Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- die Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte am 11.01.2016. Da zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung auch die Auslegung des Haushaltsplanes gehört, bestimmt sich das Ende der vorläufigen Haushaltsführung mit dem Ende der Auslegungsfrist am 26.01.2016, so dass sich die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Erzhausen bis zu diesem Zeitpunkt in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

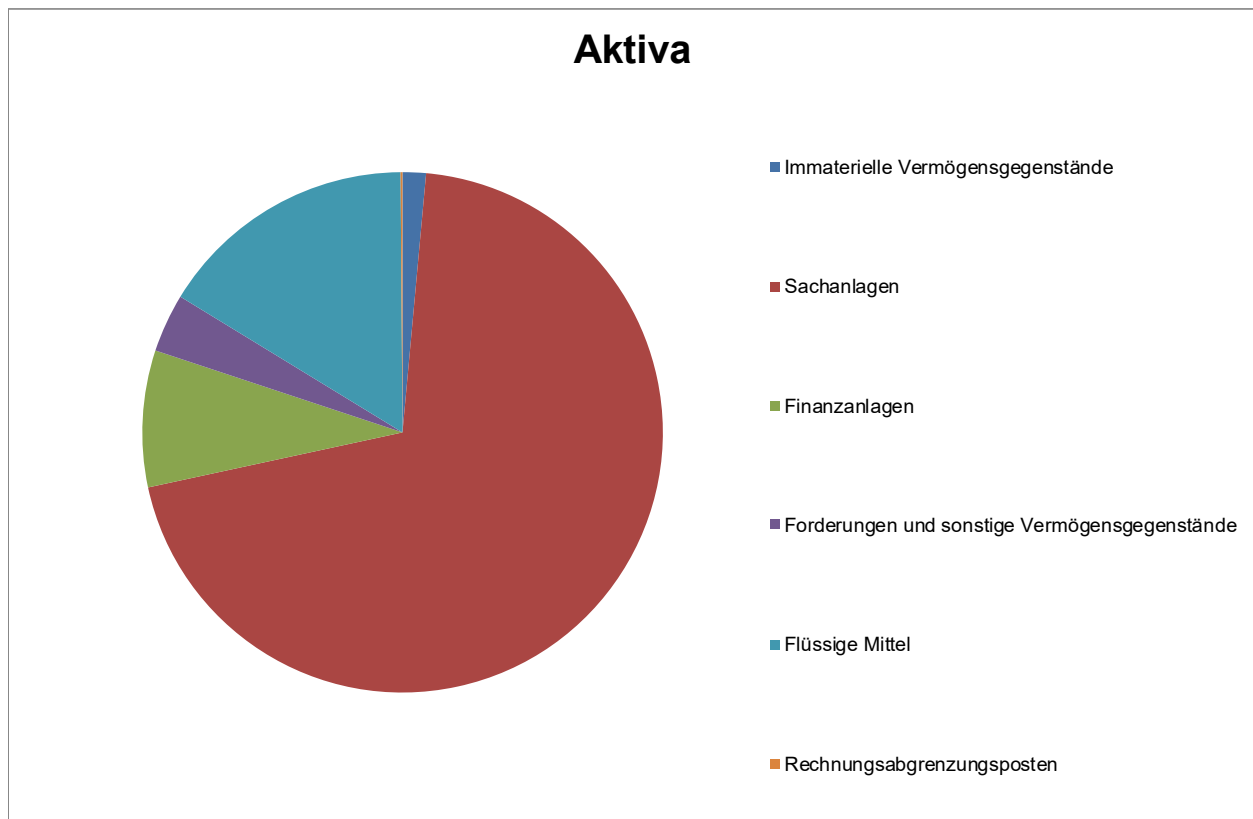
Unsere stichprobenartige Prüfung der Auszahlungen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung führte zu keinen Feststellungen.

7 Erläuterungen zum Jahresabschluss

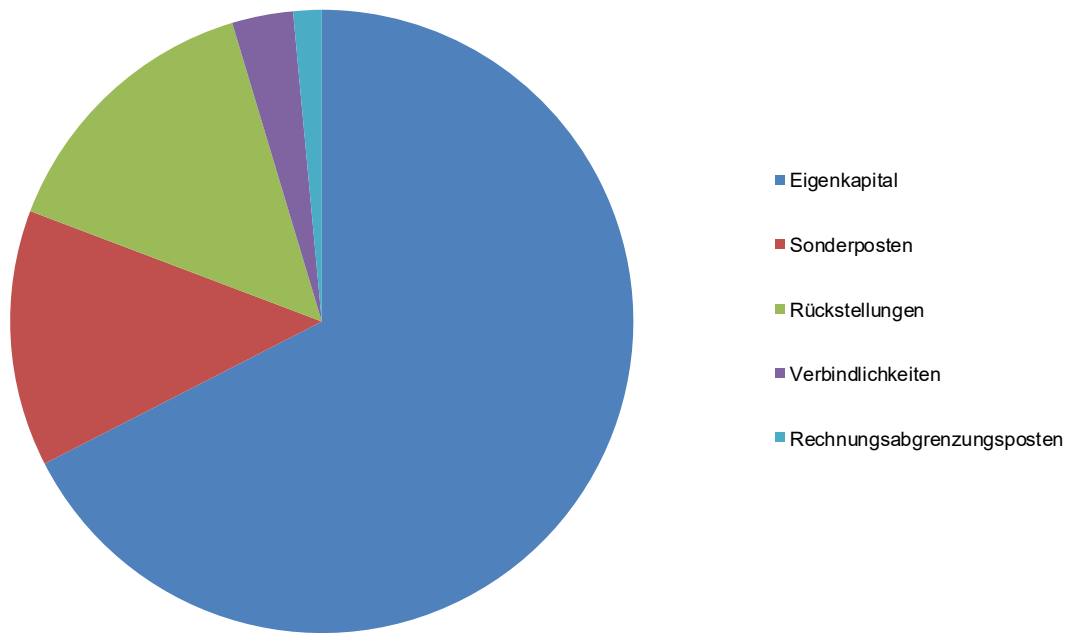
7.1 Vermögensrechnung zum 31.12.2016

Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung bilden zusammen die drei Komponenten des kommunalen Jahresabschlusses. Die Vermögensrechnung entspricht der handelsrechtlichen Bilanz und ist gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO in Kontoform aufzustellen.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag dar.



Passiva



Das sogenannte Drei-Komponenten-Modell, welches die Zusammenhänge zwischen Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung veranschaulicht, stellt sich für das Berichtsjahr im Vergleich mit den Vorjahreswerten wie folgt dar:

Vermögensrechnung (Bilanz)					
Aktiva	31.12.2016	31.12.2015	Passiva	31.12.2016	31.12.2015
Flüssige Mittel	5.348.745,49 €	2.835.730,21 €	Eigenkapital	22.321.194,70 €	21.715.438,94 €
Finanzrechnung 2016			Ergebnisrechnung 2016		
Einzahlungen		16.928.589,17 €	Erträge		16.086.784,37 €
Auszahlungen		14.415.573,89 €	Aufwendungen		15.456.751,22 €
Finanzmittelfluss:		2.513.015,28 €	Jahresergebnis:		630.033,15 €

Im vorliegenden Jahresabschluss ist zu beachten, dass die Veränderung des Eigenkapitals nicht nur aus dem Jahresergebnis resultiert, sondern auch aus der Entnahme von Sonderrücklagen in Höhe von 24.277,39 €.

Im Folgenden sind die Werte der Vermögensrechnung der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2016 den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Auf die Positionen der Vermögensrechnung wird auf den folgenden Seiten im Einzelnen eingegangen.

Gemeinde Erzhausen
Vermögensrechnung zum 31.12.2016

	Buchwerte 31.12.2016	in %	Buchwerte 31.12.2015	in %		Buchwerte 31.12.2016	in %	Buchwerte 31.12.2015	in %
Aktiva					Passiva				
1 Anlagevermögen	26.503.351,54 €	80,10 %	27.145.847,58 €	86,06 %	1 Eigenkapital	22.321.194,70 €	67,46 %	21.715.438,94 €	68,85 %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	481.235,54 €	1,45 %	515.452,15 €	1,63 %	1.1 Netto-Position	21.440.906,98 €	64,80 %	21.440.906,98 €	67,98 %
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4.828,17 €		3.980,63 €		1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	2.071.247,77 €	6,26 %	2.462.094,51 €	7,81 %
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	476.407,37 €		442.630,52 €		1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €		0,00 €	
1.1.3 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Verm.Gegenstände	0,00 €		68.841,00 €		1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.872.505,60 €		2.239.074,95 €	
1.2 Sachanlagen	23.212.418,71 €	70,15 %	23.740.990,62 €	75,27 %	1.2.3 Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.567.430,04 €		6.967.959,92 €		1.2.4 Sonderrücklagen	198.742,17 €		223.019,56 €	
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.156.553,65 €		11.507.010,02 €		1.2.5 Vortragswerte alte Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.726.445,49 €		2.615.808,23 €		1.2.6 Vortragswerte alte sonstige Sonderrücklagen	0,00 €		0,00 €	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	276.508,03 €		287.182,51 €		1.2.7 Stiftungskapital	0,00 €		0,00 €	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	537.900,78 €		565.860,72 €		1.3 Ergebnisverwendung	-1.190.960,05 €	-3,60 %	-2.187.562,55 €	-6,94 %
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.947.580,72 €		1.797.169,22 €		1.3.1 Ergebnisvortrag	-2.187.562,55 €		-3.581.074,90 €	
1.3 Finanzanlagen	2.809.697,29 €	8,49 %	2.889.404,81 €	9,16 %	1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-2.187.562,55 €		-2.982.485,88 €	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €		0,00 €	
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €		0,00 €		1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	630.033,15 €		-305.419,19 €	
1.3.3 Beteiligungen	2.267.855,35 €		2.267.855,35 €		1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	996.602,50 €		-293.169,83 €	
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €		0,00 €		1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-366.569,35 €		-12.249,36 €	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	54.063,55 €		47.360,70 €		1.3.3.1 Verrechnungsposten Eigenkapital	0,00 €		0,00 €	
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	487.778,39 €		574.188,76 €		2 Sonderposten	4.402.388,06 €	13,30 %	4.382.196,23 €	13,89 %
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	4.402.388,06 €	13,30 %	4.382.196,23 €	13,89 %
2 Umlaufvermögen	6.545.923,37 €	19,78 %	4.339.504,56 €	13,76 %	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.688.990,96 €		1.635.257,88 €	
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	29.267,87 €		26.329,00 €	
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	2.1.3 Investitionsbeiträge	2.684.129,23 €		2.720.609,35 €	
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.197.177,88 €	3,62 %	1.503.774,35 €	4,77 %	2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	476.179,49 €		398.496,87 €		2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	477.849,24 €		820.296,81 €		2.4 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.467,09 €		6.566,21 €		3 Rückstellungen	4.830.506,18 €	14,60 %	3.658.904,83 €	11,60 %
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	188.272,17 €		216.039,56 €		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.602.406,18 €	7,86 %	2.581.104,83 €	8,18 %
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	15.409,89 €		62.374,90 €		3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Schuldverhältnissen	2.228.100,00 €	6,73 %	1.077.800,00 €	3,42 %
2.4 Flüssige Mittel	5.348.745,49 €	16,16 %	2.835.730,21 €	8,99 %	3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
3 Rechnungsabgrenzungsposten	39.464,57 €	0,12 %	56.065,78 €	0,18 %	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %	3.5 Sonstige Rückstellungen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4 Verbindlichkeiten	1.046.125,90 €	3,16 %	1.309.869,62 €	4,15 %
					4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0,00 €		0,00 €	
					4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	571.422,44 €	1,73 %	633.975,11 €	2,01 %
					4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	571.422,44 €		633.975,11 €	
					4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 %	0,00 €	0,00 %
					4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	41.090,07 €	0,12 %	19.250,00 €	0,06 %
					4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	237.914,89 €	0,72 %	454.015,43 €	1,44 %
					4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	33.013,23 €	0,10 %	49.873,16 €	0,16 %
					4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	73.086,65 €	0,22 %	77.147,02 €	0,24 %
					4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	89.598,62 €	0,27 %	75.608,90 €	0,24 %
					5 Rechnungsabgrenzungsposten	488.524,64 €	1,48 %	475.008,30 €	1,51 %
Summe Aktiva	33.088.739,48 €	100 %	31.541.417,92 €	100 %	Summe Passiva	33.088.739,48 €	100 %	31.541.417,92 €	100 %

7.1.1 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen werden die Vermögenswerte zusammengefasst, die dauerhaft den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen (in Anlehnung an § 247 Abs.2 Handelsgesetzbuch (HGB), Umkehrschluss aus § 58 Nr. 34 GemHVO).

Wesentliche Bestandteile des Anlagevermögens sind die immateriellen Vermögensgegenstände (z. B. Lizenzen und DV-Software), die Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Gebäude) sowie die Finanzanlagen (z. B. Anteile an verbundenen Unternehmen).

Das Anlagevermögen der Gemeinde Erzhausen stellt sich im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wie folgt dar:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	481.235,54 €	515.452,15 €	-34.216,61 €
Sachanlagevermögen	23.212.418,71 €	23.740.990,62 €	-528.571,91 €
Finanzanlagevermögen	2.809.697,29 €	2.889.404,81 €	-79.707,52 €
Summe:	26.503.351,54 €	27.145.847,58 €	-642.496,04 €

Im Bereich des Anlagevermögens wurde stichprobenartig geprüft, ob die Zugänge des Berichtsjahres mit den tatsächlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten aktiviert wurden, ob die angesetzte Nutzungsdauer angemessen ist, ob die Buchungen bei den Anlagen im Bau ordnungsgemäß erfolgt sind und ob eine Abgrenzung von Unterhaltungs-/Instandsetzungsaufwand vorgenommen wurde.

7.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2016 werden folgende immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	4.828,17 €	3.980,63 €	847,54 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	476.407,37 €	442.630,52 €	33.776,85 €
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	68.841,00 €	-68.841,00 €
Summe:	481.235,54 €	515.452,15 €	-34.216,61 €

Im Bereich der Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte bezieht sich die Veränderung in Höhe von 847,54 € auf zwei Anlagenzugänge in Höhe von 3.593,80 €, auf drei Anlagenabgänge zum Restbuchwert von jeweils 1,00 € und auf die planmäßige Abschreibung in Höhe von 2.743,26 €. Die Anlagenzugänge werden über 5 bzw. 3 Jahre abgeschrieben. Die Bilanzierung erfolgte zu den Anschaffungskosten.

Die im Bereich der geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesene AIB „Ausbau des Breitbandnetzes Erzhausen“ in Höhe von 68.841,00 € wurde nach Fertigstellung zu den geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen umgebucht.

Die Veränderung bei den geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüssen in Höhe von 33.776,85 € betreffen den Zugang aus der Umbuchung der AIB „Ausbau des Breitbandnetzes Erzhausen“ in Höhe von 68.841,00 € abzüglich der ordentlichen Abschreibung in Höhe von 35.064,15 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der immateriellen Vermögensgegenstände betragen 37.807,41 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung dargestellt.

Das Bilanzierungsverbot gemäß § 38 Abs. 3 GemHVO wurde beachtet.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen auch die Ökopunkte. Zum Bilanzstichtag war die Gemeinde Erzhausen im Besitz von 282.450 Ökopunkten. Bei dem derzeitigem Marktwert von 0,35 € je Punkt errechnet sich ein Wert von 98.857,50 €. **Da von der Gemeinde Erzhausen hierfür keine Anschaffungskosten aufgebracht wurden, sind sie richtigerweise nicht bilanziert, hätten aber im Anhang zum Jahresabschluss erwähnt werden müssen. Wir bitten, dies in künftigen Abschlüssen zu beachten.** Nach Auskunft der Gemeinde werden die Ökopunkte im Jahresabschluss 2019 erstmals im Anhang erwähnt.

7.1.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen umfassen die aktivierbaren Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, Betriebs- und Verwaltungsgebäude, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen im Bau sowie die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG), die unmittelbar der verwaltungsinternen Leistungserstellung dienen.

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.567.430,04 €	6.967.959,92 €	-400.529,88 €
Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	11.156.553,65 €	11.507.010,02 €	-350.456,37 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	2.726.445,49 €	2.615.808,23 €	110.637,26 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	276.508,03 €	287.182,51 €	-10.674,48 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	537.900,78 €	565.860,72 €	-27.959,94 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.947.580,72 €	1.797.169,22 €	150.411,50 €
Summe:	23.212.418,71 €	23.740.990,62 €	-528.571,91 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Sachanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Unbebaute Grundstücke	2.877.637,53 €	3.113.482,11 €	-235.844,58 €
Bebaute Grundstücke - mit eigenen Bauten -	3.675.246,41 €	3.839.931,71 €	-164.685,30 €
Bebaute Grundstücke - mit fremden Bauten -	14.546,10 €	14.546,10 €	0,00 €
Summe:	6.567.430,04 €	6.967.959,92 €	-400.529,88 €

Die Veränderungen im Bereich der unbebauten und bebauten Grundstücke durch den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken wurden durch die entsprechenden Kaufverträge belegt.

Die verkauften Grundstücke hatten einen Restbuchwert in Höhe von insgesamt 424.320,30 € und wurden für 461.784,56 € verkauft. Die Buchgewinne in Höhe von 37.464,26 € wurden im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen.

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 23.790,42 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 424.320,30 €.

Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Betriebsgebäude	9.637.641,10 €	9.873.114,97 €	-235.473,87 €
Verwaltungsgebäude	990.724,04 €	1.011.803,27 €	-21.079,23 €
Andere Bauten	118.103,64 €	134.149,98 €	-16.046,34 €
Grundstückseinrichtungen	320.489,19 €	367.227,76 €	-46.738,57 €
Wohngebäude	89.595,68 €	120.714,04 €	-31.118,36 €
Summe:	11.156.553,65 €	11.507.010,02 €	-350.456,37 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 5.276,04 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 27.866,44 €, aus Umbuchungen von Anlagen im Bau in Höhe von 13.101,98 € und aus Abschreibungen in Höhe von 340.967,95 €.

Die stichprobenartige Prüfung der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbelege und umfasste insgesamt einen Betrag in Höhe von 5.276,04 €; dies sind 100 % der Zugänge. Die Prüfung ergab, dass die Aktivierung mit den rechnermäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Die Zugänge wurden hinsichtlich der festgesetzten Nutzungsdauer und des Abschreibungsbeginns geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Allgemeines Infrastrukturvermögen	2.148.812,75 €	2.030.248,73 €	118.564,02 €
Kultur- und Naturgüter	4.240,64 €	4.826,91 €	-586,27 €
Deiche, Polder und andere Gewässerbauten	121.211,76 €	129.383,34 €	-8.171,58 €
Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen	11.161,70 €	10.330,61 €	831,09 €
Waldvermögen	441.018,64 €	441.018,64 €	0,00 €
Summe:	2.726.445,49 €	2.615.808,23 €	110.637,26 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus einem Anlagenzugang in Höhe von 2.558,07 €, aus einem Anlagenabgang in Höhe des Restbuchwertes von 1,00 €, aus einer Umbuchung in Höhe von 254.820,94 € und aus Abschreibungen in Höhe von 146.740,75 €.

Die Umbuchung im geprüften Haushaltsjahr erfolgten durch die Aktivierung von bis zur Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme als Anlagen im Bau ausgewiesene Vermögensgegenstände. Es handelt sich hier um den Neubau des Fuß- und Radweges entlang der K167.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanzierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die entsprechenden Rechnungsbelege lagen vor.

Die Prüfung des Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keiner Bemerkungen.

Der Wert des Waldvermögens hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und wird mit 441.018,64 € ausgewiesen.

Die Abschreibungen des Infrastrukturvermögens betragen 146.740,65 € und wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Anlagen und Maschinen	276.508,03 €	287.182,51 €	-10.674,48 €
Summe:	276.508,03 €	287.182,51 €	-10.674,48 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 5.396,62 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 2,00 €, aus Abschreibungen in Höhe von 16.069,10 €.

Die gebuchten Zugänge betreffen mit 5.396,62 € ausschließlich die Fortschreibung des Medienbestandes der Bücherei.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf zwei Anlagen mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 2,00 €, die im Berichtsjahr verkauft bzw. verschrottet wurden.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Betriebsausstattung	484.480,11 €	517.165,68 €	-32.685,57 €
Geschäftsausstattung	53.420,67 €	48.695,04 €	4.725,63 €
Summe:	537.900,78 €	565.860,72 €	-27.959,94 €

Die Veränderungen zum Vorjahr resultieren aus Anlagenzugängen in Höhe von 74.650,90 €, aus Anlagenabgängen in Höhe von 32,00 € und aus Abschreibungen in Höhe von 102.578,84 €.

Die Zugänge entfallen mit einem Betrag in Höhe von 46.993,97 € im Wesentlichen auf die Position Betriebsausstattung. In die Prüfung der Anlagenzugänge wurden daher die wesentlichen Zugänge der Position Betriebsausstattung einbezogen.

Die stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege der als Zugänge gebuchten Vermögensgegenstände deckte einen Betrag in Höhe von 57.208,96 € ab und ergab, dass die Aktivierung mit den rechnungsmäßigen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte. Die Prüfung des jeweiligen Abschreibungsbeginns sowie der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer führte zu keinen Bemerkungen.

Die planmäßigen Abschreibungen der Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

Die Anlagenabgänge beziehen sich auf 32 Anlagen mit einem Restbuchwert in Höhe von insgesamt 32,00 €, die im Berichtsjahr verschrottet bzw. verkauft wurden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens im Sinne von § 41 Abs. 5 Satz 2 GemHVO mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen 150,00 € und 1.000,00 €, die selbständig bewertungsfähig und nutzungsfähig sind, werden Sammelposten gebildet, die über einen Zeitraum von fünf Jahren ergebniswirksam aufgelöst werden. Die GWGs werden in der Vermögensrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind Bestandteil der jeweiligen Positionen des Sachanlagevermögens.

Im Berichtsjahr betragen die Zugänge bei den GWGs insgesamt 9.036,96 €.

Die planmäßigen Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter betragen 6.075,23 €

Anlagen im Bau

Die Bilanzposition Anlagen im Bau enthält die aktivierungsfähigen Kosten für noch nicht endgültig fertiggestellte Vermögensgegenstände. Mit Fertigstellung des Anlagegutes werden die Kosten auf das entsprechende Bestandskonto umgebucht. Gleichzeitig erfolgt der Beginn der Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist folgende Bilanzwerte aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Zugänge 2016	Aktivierungen 2016	Stand zum 31.12.2016
Geleistete Anzahlungen auf Anlagen/BGA	22.442,78 €	132.757,17 €	0,00 €	155.199,95 €
Anlagen im Bau - Hochbau	47.580,99 €	40.937,75 €	13.101,98 €	75.416,76 €
Sonstige Anlagen im Bau	66.927,53 €	15.688,77 €	0,00 €	82.616,30 €
Infrastrukturmaßnahmen im Bau - Tiefbau	1.660.217,92 €	228.950,73 €	254.820,94 €	1.634.347,71 €
Summe:	1.797.169,22 €	418.334,42 €	267.922,92 €	1.947.580,72 €

Der Ausweis der bilanzierten Anlagen im Bau erfolgte mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die stichprobenweise Prüfung der wesentlichen Zugänge wurde anhand der Beleg- und Rechnungsunterlagen durchgeführt. Der jeweilige Fertigstellungstermin wurde durch das Bauamt ordnungsgemäß ermittelt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die bei der Erstellung des Vorjahresabschlusses angewandt wurden, wurden im geprüften Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit gem. § 40 Nr. 5 GemHVO beibehalten.

7.1.1.3 Finanzanlagen

Bei Finanzanlagen handelt es sich gemäß Hinweis 10 zu § 49 GemHVO um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapiere, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gehalten werden, sind nicht unter den Finanzanlagen auszuweisen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Hinweis 11 zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert), sowie ihre Eigenbetriebe.

Als Beteiligungen gemäß Hinweis 12 zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Hinweis 11 zu § 49 GemHVO gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2016 werden Finanzanlagen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Beteiligungen	2.267.855,35 €	2.267.855,35 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	54.063,55 €	47.360,70 €	6.702,85 €
Sonstige Ausleihungen	487.778,39 €	574.188,76 €	-86.410,37 €
Summe:	2.809.697,29 €	2.889.404,81 €	-79.707,52 €

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich des Finanzanlagevermögens wurden korrekt im Anlagenspiegel der dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Beteiligungen

Die Beteiligungen der Gemeinde Erzhausen gliedern sich zum Bilanzstichtag wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Zweckverbände	2.267.504,35 €	2.267.504,35 €	0,00 €
Andere Beteiligungen	351,00 €	351,00 €	0,00 €
Summe:	2.267.855,35 €	2.267.855,35 €	0,00 €

Die Beteiligungen haben sich gegenüber den Vorjahreswerten nicht verändert und werden weiterhin mit insgesamt 2.267.855,35 € ausgewiesen.

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz 2008 der Gemeinde Erzhausen wurde auf Eventualverbindlichkeiten in Form eines bürgerschaftsähnlichen Rechtsgeschäfts für Verluste hingewiesen. Ein sich ergebender Verlust aus dem festgestellten Jahresabschluss der Sporthallenbetreibergesellschaft wird alleine durch die Gemeinde Erzhausen unter ausdrücklicher Freistellung der beiden anderen Gesellschafter (SVE und TCE) getragen.

Die Gemeinde Erzhausen ist im Jahr 2013 dem Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg mit einem Anteil von 1,85 % beigetreten. Finanzeinlagen wurden seitens der Gemeinde nicht erbracht. Wir bitten um eine Bilanzierung der Beteiligung ab dem Jahresabschluss 2020 mit einem Erinnerungswert.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens weist die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2016 wie folgt aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Versorgungsrücklage	54.063,55 €	47.360,70 €	6.702,85 €
Summe:	54.063,55 €	47.360,70 €	6.702,85 €

Die Versorgungsrücklage wurde zum 31.12.2015 mit 47.360,70 € bilanziert. Unter Berücksichtigung der Zugänge des Jahres 2016 in Höhe von 6.702,85 € ergibt sich für die Versorgungsrücklage zum 31.12.2016 ein Bilanzansatz in Höhe von 54.063,55 €.

Sonstige Ausleihungen

Unter den sonstigen Ausleihungen sind zum Bilanzstichtag folgende Vermögensgegenstände aktiviert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Gesicherte Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich	437.778,39 €	524.188,76 €	-86.410,37 €
Ungesicherte Ausleihungen an Bund	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €
Summe:	487.778,39 €	574.188,76 €	-86.410,37 €

Die gesicherten Ausleihungen, die an Träger von Projekten des sozialen Wohnungsbaus gewährt wurden, haben sich im Berichtsjahr um insgesamt 86.410,37 € vermindert. Dieser Betrag entfällt vollständig auf Tilgungen.

Bei den sonstigen Ausleihungen ergibt sich zum Bilanzstichtag insgesamt ein Wert in Höhe von 487.778,39 €.

7.1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen zählen nach § 58 Nr. 34 GemHVO Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen, sondern zum Verbrauch, zum Verkauf oder zur sonstigen kurzfristigen Verwertung bestimmt sind. Hauptbestandteile des Umlaufvermögens sind bei Kommunen in der Regel Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie flüssige Mittel.

Das Umlaufvermögen der Gemeinde Erzhausen setzt sich zum 31.12.2016 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.197.177,88 €	1.503.774,35 €	-306.596,47 €
Flüssige Mittel	5.348.745,49 €	2.835.730,21 €	2.513.015,28 €
Summe:	6.545.923,37 €	4.339.504,56 €	2.206.418,81 €

Die Veränderungen in den einzelnen Positionen des Umlaufvermögens werden im Folgenden erläutert.

7.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Eine Forderung ist der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnis. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen (sonstigen Vermögensgegenständen) unterschieden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	476.179,49 €	398.496,87 €	77.682,62 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	477.849,24 €	820.296,81 €	-342.447,57 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.467,09 €	6.566,21 €	32.900,88 €
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	188.272,17 €	216.039,56 €	-27.767,39 €
Sonstige Vermögensgegenstände	15.409,89 €	62.374,90 €	-46.965,01 €
Summe:	1.197.177,88 €	1.503.774,35 €	-306.596,47 €

Dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen entsprechend, hat die Gemeinde Erzhausen ihren Forderungsbestand zum Jahresabschluss wertberichtigt. Hierzu wurden alle zum 31.12.2016 debitorisch geführten Forderungen, deren Fälligkeit zum Auswertungszeitpunkt länger als ein Jahr zurückliegt, zu 100 % in ihrem Wert berichtet. Eine darüberhinausgehende unterjährige Einzelwertberichtigung wird grundsätzlich bei Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen vorgenommen.

Da aufgrund des Bruttoprinzips Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils unsaldiert auszuweisen sind, werden Überzahlungen im Jahresabschluss zum 31.12.2016 durch den Ausweis von kreditorischen Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren korrigiert. Ein entsprechender Ausweis auf der Aktiv- bzw. Passivseite der Bilanz ist ebenfalls erfolgt.

Der zum Jahresabschluss angesetzte Wert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände entspricht dem wahrscheinlichen Zahlungseingang.

Im Bereich der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stimmen Hauptbuch (Forderungssachkonten) und Nebenbuch (Debitoren-/Personenkonten) zum Bilanzstichtag nicht überein. Bei einem Buchungsbestand auf den Forderungssachkonten in Höhe von 1.197.177,88 € wurden offene Debitorenposten in Höhe von 1.000.742,94 € (unter Berücksichtigung der Überzahlungen) nachgewiesen. Die Differenz ist darin begründet, dass diverse Forderungen sowie die Wertberichtigungen nicht debitorisch, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht wurden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der Stand der Forderungen zum Bilanzstichtag wurde korrekt in der Übersicht über die Forderungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	89.437,51 €	26.216,66 €	63.220,85 €
Forderungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	357.472,21 €	372.117,18 €	-14.644,97 €
Forderungen aus Transferleistungen	31.742,64 €	2.835,76 €	28.906,88 €
Wertberichtigungen zu Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuwendungen	-2.472,87 €	-2.672,73 €	199,86 €
Summe:	476.179,49 €	398.496,87 €	77.682,62 €

Den größten Posten innerhalb dieser Bilanzposition bilden mit 357.472,21 € die Forderungen aus Investitionszuweisungen. Es handelt sich hierbei überwiegend um noch ausstehende Tilgungszuschüsse aus den Konjunkturprogrammen.

Insgesamt haben sich die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen etc. gegenüber dem Vorjahreswert um 77.682,62 € erhöht

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Steuern	513.997,43 €	410.595,38 €	103.402,05 €
Forderungen aus Gebühren	65.850,80 €	70.324,95 €	-4.474,15 €
Forderungen aus Beiträgen	0,00 €	405.302,05 €	-405.302,05 €
Sonstige Forderungen aus Abgaben	84.298,85 €	82.359,38 €	1.939,47 €
Wertberichtigungen	-186.297,84 €	-148.284,95 €	-38.012,89 €
Summe:	477.849,24 €	820.296,81 €	-342.447,57 €

Unter dieser Bilanzposition werden zum Bilanzstichtag offene Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen ausgewiesen.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um noch ausstehende Gewerbesteuer- und Grundsteuerzahlungen.

Die sonstigen Forderungen aus Abgaben resultieren aus den Konzessionsabgaben gegenüber der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG.

Wie bereits beschrieben, wurden die ursprünglichen Forderungswerte mittels Wertberichtigungen auf den voraussichtlich zu realisierenden Betrag korrigiert. Die Gesamtsumme der Wertberichtigungen beläuft sich zum Bilanzstichtag in diesem Bereich auf 186.297,84 € und betrifft überwiegend die Gewerbesteuer.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Forderungsart gegenüber dem Wert zum 31.12.2015 eine Verminderung um 342.447,57 €, die hauptsächlich durch den Zahlungseingang der ausstehenden Erschließungsbeiträge der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) begründet ist.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135.040,89 €	143.732,81 €	-8.691,92 €
Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-95.573,80 €	-137.166,60 €	41.592,80 €
Summe:	39.467,09 €	6.566,21 €	32.900,88 €

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen, die aufgrund eines Vertragsverhältnisses entstanden sind.

Zum 31.12.2016 werden bei der Gemeinde Erzhausen unter dieser Bilanzposition noch Forderungen in Höhe von 135.040,89 € ausgewiesen. Auch in diesem Bereich wurden die ursprünglichen Forderungswerte zum Bilanzstichtag anhand von Wertberichtigungen korrigiert.

Insgesamt ergibt sich bei dieser Bilanzposition gegenüber dem Vorjahreswert eine Erhöhung um 32.900,88 €. Dies ist im Wesentlichen durch einen geringeren Wertberichtigungsbedarf gegenüber dem Vorjahr begründet.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Sonstige Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	188.272,17 €	216.039,56 €	-27.767,39 €
Summe:	188.272,17 €	216.039,56 €	-27.767,39 €

Zum Bilanzstichtag werden unter dieser Position 188.272,17 € ausgewiesen. Die Veränderung gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von -27.767,39 € resultiert aus dem Saldo zwischen der Zuführung und der Entnahme der Gebührenausschüttungsrücklage.

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich insgesamt eine Verminderung um 27.767,39 €.

Sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Sonstige Umsatzsteuerforderungen	3.776,73 €	3.158,79 €	617,94 €
Forderungen aus Sozialversicherung	3.531,25 €	0,00 €	3.531,25 €
Andere sonstige Forderungen	1.262,05 €	2.350,00 €	-1.087,95 €
Andere sonstige Vermögensgegenstände	6.839,86 €	56.866,11 €	-50.026,25 €
Summe:	15.409,89 €	62.374,90 €	-46.965,01 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum 31.12.2016 mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 15.409,89 € ausgewiesen.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Korrektur überzahlter Umsatzsteuer in Höhe von 3.776,73 €, sowie um Mahngebühren, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Insgesamt hat sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr im Laufe des Berichtsjahres um 46.965,01 € vermindert.

7.1.2.2 Flüssige Mittel

Nachfolgend aufgeführte Geldbestände wurden bei der Gemeinde Erzhausen zum Bilanzstichtag nachgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Sparkasse Darmstadt	197.745,49 €	1.233.467,77 €	-1.035.722,28 €
DZ Bank	0,00 €	617,94 €	-617,94 €
Sparkasse Dieburg	0,00 €	465,20 €	-465,20 €
Postbank Frankfurt	0,00 €	179,30 €	-179,30 €
Tagesgelder	5.150.000,00 €	1.600.000,00 €	3.550.000,00 €
Handkasse(n)	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Summe:	5.348.745,49 €	2.835.730,21 €	2.513.015,28 €

Zum 31.12.2016 hat das Tagesgeld mit 5.150.000,00 € den größten Anteil an den liquiden Mitteln.

Die flüssigen Mittel sind jeweils durch Kontoauszüge oder Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen und durch den Tagesabschluss der Gemeinschaftskasse bestätigt. Schwebeposten wurden entsprechend berücksichtigt.

Zum Bilanzstichtag hatte die Gemeinde Erzhausen keinen Kassenkredit aufgenommen.

Die Erhöhung der flüssigen Mittel um 2.513.015,28 € im Laufe des Jahres 2016 kann in der Finanzrechnung detailliert nachvollzogen werden (siehe Ziffer 7.3).

7.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen	2.928,45 €	2.450,70 €	477,75 €
Ansparrate Darlehen Hessische Landesbank	26.075,90 €	43.459,82 €	-17.383,92 €
Beamtenbezüge für den ersten Monat des Folgejahres	10.460,22 €	10.155,26 €	304,96 €
Summe:	39.464,57 €	56.065,78 €	-16.601,21 €

Unter dieser Bilanzposition werden bei der Gemeinde Erzhausen die Ansparraten für Darlehen aus dem Investitionsfonds des Landes Hessen, die bereits Ende Dezember 2016 für Januar 2017 gezahlten Beamtenbezüge und die Anzahlungen auf eine für 2017 geplante Skifreizeit in Höhe von 2.928,45 € ausgewiesen.

Gegenüber dem Stand im Vorjahresabschluss ergibt sich bei den Ansparraten eine Minderung des Bilanzansatzes um 17.383,92 €, Die Veränderung in Höhe von 17.383,92 € ergibt sich aus der anteiligen Darlehensauflösungen für das Jahr 2016 in Höhe von 8.691,96 € sowie der Nachholung aus 2015 in gleicher Höhe. Die Darlehensauflösungen wurden aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung gebucht.

7.1.4 Eigenkapital

Gemäß § 58 Nr. 11 GemHVO ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen Aktiva (Vermögen) und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Eigenkapital der Gemeinde Erzhausen gliedert sich zum 31.12.2016 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	2.071.247,77 €	2.462.094,51 €	-390.846,74 €
Ergebnisse aus Vorjahren	-2.187.562,55 €	-1.894.392,72 €	-293.169,83 €
Jahresergebnis	996.602,50 €	-293.169,83 €	1.289.772,33 €
Summe:	22.321.194,70 €	21.715.438,94 €	605.755,76 €

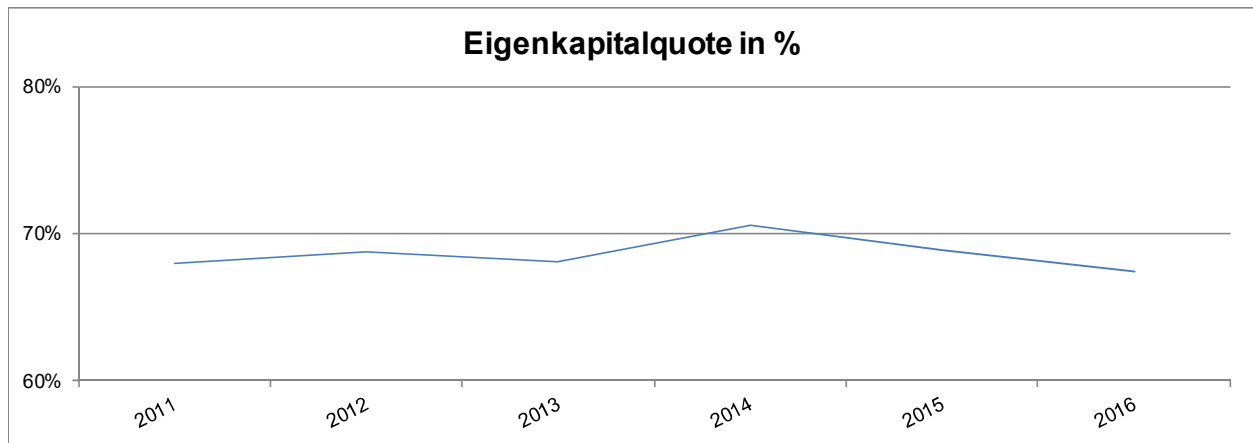
Das bilanzierte Eigenkapital setzt sich bei der Gemeinde Erzhausen aus der Netto-Position sowie den als Ergebnisverwendung ausgewiesenen kumulierten Jahresergebnissen seit Einführung der Doppik, der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses, der Stellplatzrücklage und der als Sonderrücklage geführten Gebührenaussgleichsrücklage, die aus jährlichen Überschüssen des Abwasserverbands Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet wurden, zusammen.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich das Eigenkapital aufgrund des Überschusses in der Ergebnisrechnung um 630.033,15 € sowie aus der Differenz zwischen Entnahme und Zuführung der Sonderrücklagen in Höhe von -24.277,39 € um 605.755,76 € erhöht.

Die Eigenkapitalquote (prozentualer Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) gilt als wichtige Kennzahl für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zeigt die Kapitalstruktur der Kommune auf.

Seit dem Haushaltsjahr 2011 hat sich die Eigenkapitalquote der Gemeinde Erzhausen wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Bilanzsumme	Eigenkapital	EK-Quote
31.12.2011	33.628.652,30 €	22.858.241,58 €	67,97%
31.12.2012	32.523.402,13 €	22.352.353,91 €	68,73%
31.12.2013	32.623.354,38 €	22.220.233,61 €	68,11%
31.12.2014	31.527.016,01 €	22.251.685,05 €	70,58%
31.12.2015	31.541.417,92 €	21.715.438,94 €	68,85%
31.12.2016	33.088.739,48 €	22.321.194,70 €	67,46%



7.1.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Netto-Position	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €
Summe:	21.440.906,98 €	21.440.906,98 €	0,00 €

Bei der Netto-Position handelt es sich nach § 58 Nr.22 GemHVO um die sich in der Vermögensrechnung ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Sie stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2016
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.872.505,60 €	2.239.074,95 €	2.239.074,95 €
Sonderrücklagen	198.742,17 €	223.019,56 €	-24.277,39 €
Summe:	2.071.247,77 €	2.462.094,51 €	2.214.797,56 €

Die Gemeinde Erzhausen führt als Sonderrücklage eine Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 188.272,17 €, die aus den jährlichen Überschüssen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet wurde. Im Berichtsjahr wurden 125.000,00 € der Gebührenausgleichsrücklage entnommen und 97.232,61 € zugeführt. Die Gegenposition ist bei den Forderungen gegenüber dem Abwasserverband/Langen/Egelsbach wiederzufinden. Die Zuführung von 97.232,61 € enthält einen Betrag in Höhe von 97.231,59 € der für den verkehrsberuhigten Bereich „Am Hainpfad“ im Jahr 2015 verwendet wurde. Da hierfür eine Verwendung der Rücklage nicht zulässig ist, hat die Gemeinde im Jahr 2016 die Entnahme in Höhe von 97.231,59 € der Gebührenausgleichsrücklage wieder zugeführt. Des Weiteren weist die Gemeinde unter dieser Position eine Rücklage aus der Stellplatzablässe in Höhe von 10.470,00 € aus. **§ 41 Nr.7 GemHVO besagt: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen“. Aus diesem Grund ist der bei den Sonderrücklagen geführte Anteil der Gebührenausgleichsrücklage künftig als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Wir bitten um entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss 2021.**

7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-2.187.562,55 €	-1.894.392,72 €	-293.169,83 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	996.602,50 €	-293.169,83 €	1.289.772,33 €
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe:	-1.190.960,05 €	-2.187.562,55 €	996.602,50 €

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2016 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 630.033,15 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 996.602,50 € und einem Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 366.569,35 €.

Die kumulierten Jahresergebnisse des ordentlichen Ergebnisses seit 01.01.2011 in Höhe von -1.190.960,05 € wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Die kumulierten Jahresergebnisse des außerordentlichen Ergebnisses seit Einführung der Doppik in Höhe von 1.872.505,60 € wurden der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

7.1.4.4 Sonderposten

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Kommune empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse dar. Im kommunalen Bereich kommt der Finanzierung von Investitionen (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen) bzw. der Anschaffung von werthaltigen Vermögensgegenständen (z. B. Feuerwehrfahrzeuge) eine besondere Bedeutung zu. Im Falle von erhaltenen Zuwendungen ist der Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung als Gegenposition zu dem Vermögensgegenstand abzubilden, der mit Hilfe der Zuwendung finanziert wurde.

Der Sonderposten wird parallel zur Abschreibung des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Hierbei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes mit dem Auflösungszeitraum des zugehörigen Sonderpostens übereinstimmt.

Als Ausnahmeregelung ist die Bildung eines pauschalen Sonderpostens möglich. Dieser wird keinem Vermögensgegenstand zugeordnet, sondern über einen Zeitraum von zehn Jahren ertragswirksam aufgelöst. Die Bildung des pauschalen Sonderpostens soll jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn eine direkte Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist, z. B. bei Investitionspauschalen. Höchstgrenze für den Ansatz der Sonderposten ist der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum 31.12.2016 folgende Sonderposten bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.688.990,96 €	1.635.257,88 €	53.733,08 €
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	29.267,87 €	26.329,00 €	2.938,87 €
Investitionsbeiträge	2.684.129,23 €	2.720.609,35 €	-36.480,12 €
Summe:	4.402.388,06 €	4.382.196,23 €	20.191,83 €

Unter den Zuweisungen vom öffentlichen Bereich werden im Wesentlichen Zuweisungen vom Bund und vom Land Hessen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel für gemeindliche Gebäude, Feuerwehrfahrzeuge sowie für diverse Straßen- und Infrastrukturmaßnahmen passiviert. Die Veränderung in Höhe von 53.733,08 € resultiert aus dem Zugang eines Landeszuschusses in Höhe von 141.100,00 € für den Geh- und Radweg K167 und aus Auflösungen in Höhe von 87.366,92 €.

Bei den Zuschüssen vom nicht-öffentlichen Bereich handelt es sich u. a. um Kostenanteile des Feuerwehrvereins an den Feuerwehrfahrzeugen sowie um Spenden für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände. Die Veränderung in Höhe von 2.938,87 € resultiert aus drei Zugängen in Höhe von 8.694,26 € und Auflösungen in Höhe von 5.755,39 €. Die Zugänge betreffen ausschließlich die Feuerwehrausstattung.

Unter den Investitionsbeiträgen werden die empfangenen Erschließungs- und Abwasserbeiträge der Anlieger ausgewiesen. Die Veränderung in Höhe von -36.480,12 € bezieht sich ausschließlich auf die Auflösung.

Die Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände stimmt mit den Auflösungszeiträumen der gebildeten Sonderposten überein.

7.1.5 Rückstellungen

Für vor dem Bilanzstichtag entstandene und vorangegangenen Haushaltsjahren zuzurechnende Verpflichtungen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau feststehen, sind Rückstellungen zu bilden, sofern eine Inanspruchnahme aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen wahrscheinlich ist. Mit dem Ausweis von Rückstellungen werden zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeiten der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie wirtschaftlich verursacht wurden. Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Zum Bilanzstichtag sind bei der Gemeinde Erzhausen folgende Rückstellungen bilanziert:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Rückstellungen für Pensionsfälle	2.027.883,00 €	2.017.730,00 €	10.153,00 €
Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	461.473,00 €	463.174,00 €	-1.701,00 €
Rückstellungen aus Altersteilzeit	113.050,18 €	100.200,83 €	12.849,35 €
Rückstellungen für Kreisumlage	1.495.000,00 €	723.200,00 €	771.800,00 €
Rückstellungen für Schulumlage	733.100,00 €	354.600,00 €	378.500,00 €
Summe:	4.830.506,18 €	3.658.904,83 €	1.171.601,35 €

Die Veränderung bei den Rückstellungen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Zuführung:	1.237.994,38 €
Inanspruchnahme:	-66.393,03 €
Auflösung:	0,00 €
Veränderung:	1.171.601,35 €

Den größten Anteil an den Rückstellungen bilden bei der Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2016 die Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in Höhe von insgesamt 2.489.356,00 €. Diese wurden -wie bereits für die Eröffnungsbilanz und die Vorjahresabschlüsse- von der Versorgungskasse Darmstadt nach dem Teilwertverfahren (Rechnungszinsfuß: 6 % für Pensionsleistungen, 5,5 % für Beihilfeleistungen) mit Hilfe des EDV-Programms „HAESSLER Pensionsrückstellung HPR 5“ der Firma HAESSLER Information GmbH berechnet. Dem Programm liegen die allgemein anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren gemäß den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit für die sechs bei der Gemeinde Erzhausen bestehenden Fälle werden zum Jahresabschluss 2016 mit 113.050,18 € ausgewiesen.

Des Weiteren wurden für Kreis- und Schulumlagezahlungen insgesamt 2.228.100,00 € zurückgestellt. Die Ermittlung erfolgte gesondert für die beiden Jahreshälften anhand der Beträge aus den endgültigen Festsetzungen für die Jahre 2014 und 2015 durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen. Die im Rahmen der Prüfungshandlungen gewonnenen Erkenntnisse zu Bildung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen führten zu keinen Beanstandungen.

Die Bewegungen und der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Rückstellungen wurden korrekt in der Übersicht über die Rückstellungen, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

7.1.6 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag. Im Gegensatz zu den Rückstellungen stellen Verbindlichkeiten Verpflichtungen dar, die zum Abschlussstichtag dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

Die Gemeinde Erzhausen weist zum 31.12.2016 folgende Verbindlichkeiten aus:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	571.422,44 €	633.975,11 €	-62.552,67 €
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	41.090,07 €	19.250,00 €	21.840,07 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	237.914,89 €	454.015,43 €	-216.100,54 €
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	33.013,23 €	49.873,16 €	-16.859,93 €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis und Sondervermögen	73.086,65 €	77.147,02 €	-4.060,37 €
Sonstige Verbindlichkeiten	89.598,62 €	75.608,90 €	13.989,72 €
Summe:	1.046.125,90 €	1.309.869,62 €	-263.743,72 €

Insgesamt haben sich die Verbindlichkeiten im Berichtsjahr um 263.743,72 € vermindert. Diese Verminderung ist überwiegend mit der planmäßigen Tilgung von Krediten und mit dem deutlichen Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung begründet.

Bezogen auf die gesamten Verbindlichkeiten ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Verschuldung in Höhe von 130,70 € (Vorjahr: 166,57 €) pro Einwohner.

Wie im Bereich der Forderungen, stimmten auch bei den Verbindlichkeiten Hauptbuch (Verbindlichkeitssachkonten) und Nebenbuch (Kreditoren-/Personenkonto) nicht überein. Bei einem Buchungsstand auf den Verbindlichkeitssachkonten in Höhe von 1.046.125,90 € wurden offene Kreditorenposten in Höhe von 327.467,63 € nachgewiesen. Die Differenz ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten nicht kreditorisch geführt, sondern direkt auf den entsprechenden Sachkonten gebucht werden.

Die festgestellten Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung waren nicht zu beanstanden.

Der jeweilige Stand zum Bilanzstichtag des Vorjahres und des geprüften Haushaltsjahres im Bereich der Verbindlichkeiten wurde korrekt in der Übersicht über die Verbindlichkeiten, die dem Jahresabschlussbericht als Anlage beigefügt ist, wiedergegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

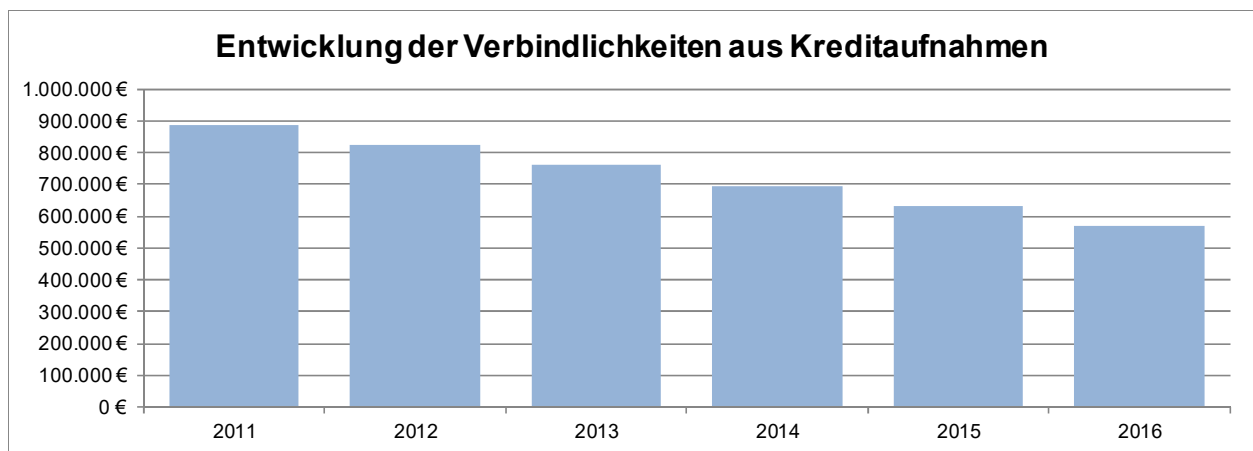
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	571.422,44 €	633.975,11 €	-62.552,67 €
Summe:	571.422,44 €	633.975,11 €	-62.552,67 €

Als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bilanziert die Gemeinde Erzhausen zum 31.12.2016 den aktuellen Stand der bestehenden Investitionskredite gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 571.422,44 €.

Die Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Stand zum 31.12.2015	633.975,11 €
Aufnahme Investitionsdarlehen:	0,00 €
Tilgung:	-62.552,67 €
Stand zum 31.12.2016	571.422,44 €

Die Veränderung zum Vorjahreswert in Höhe von insgesamt 62.552,67 € setzt sich ausschließlich aus der planmäßigen Tilgungen des Jahres 2016 zusammen. Entsprechende Saldenbestätigungen lagen zur Prüfung vor.



Die Abbildung verdeutlicht, dass der Schuldenstand seit dem Jahr 2012 kontinuierlich abnimmt, da die regelmäßigen Tilgungsleistungen und die Sondertilgungsleistungen die (Neu-)Verschuldungen deutlich übersteigen.

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Die Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen betragen zum Bilanzstichtag 41.090,07 € und bestehen im Wesentlichen aus der Kostenerstattungen an Träger von Kindertageseinrichtungen für auswärtig untergebrachte Kinder.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 237.914,89 € betreffen Leistungen, die wirtschaftlich dem Berichtsjahr zuzuordnen sind, zum Bilanzstichtag jedoch noch nicht bezahlt waren, u. a. für investive Baumaßnahmen, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie sonstige Fremdleistungen.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum Bilanzstichtag in Höhe von 33.013,23 € und betrafen im Wesentlichen die Mehrleistungen des Nahverkehrsverbund DADINA, an den AV Langen, Egelsbach, Erzhausen sowie die Abrechnung für den Ordnungsbehördenbezirk.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 73.086,65 € handelt es sich um den auf die Gemeinde Erzhausen entfallenden Anteil des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der Gemeinschaftskasse der Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 89.598,62 € betreffen im Wesentlichen noch ausstehende Steuerzahlungen an das Finanzamt sowie um die Verwahrung von Fundgeld in Höhe von 32.185,65 €.

7.1.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Für einen periodengerechten Bilanzausweis sind gemäß § 45 Abs.2 GemHVO die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen – soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde Erzhausen werden passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2016	Stand zum 31.12.2015	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzung Grabnutzungsgebühren	481.144,12 €	466.536,05 €	14.608,07 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzung	7.380,52 €	8.472,25 €	-1.091,73 €
Summe:	488.524,64 €	475.008,30 €	13.516,34 €

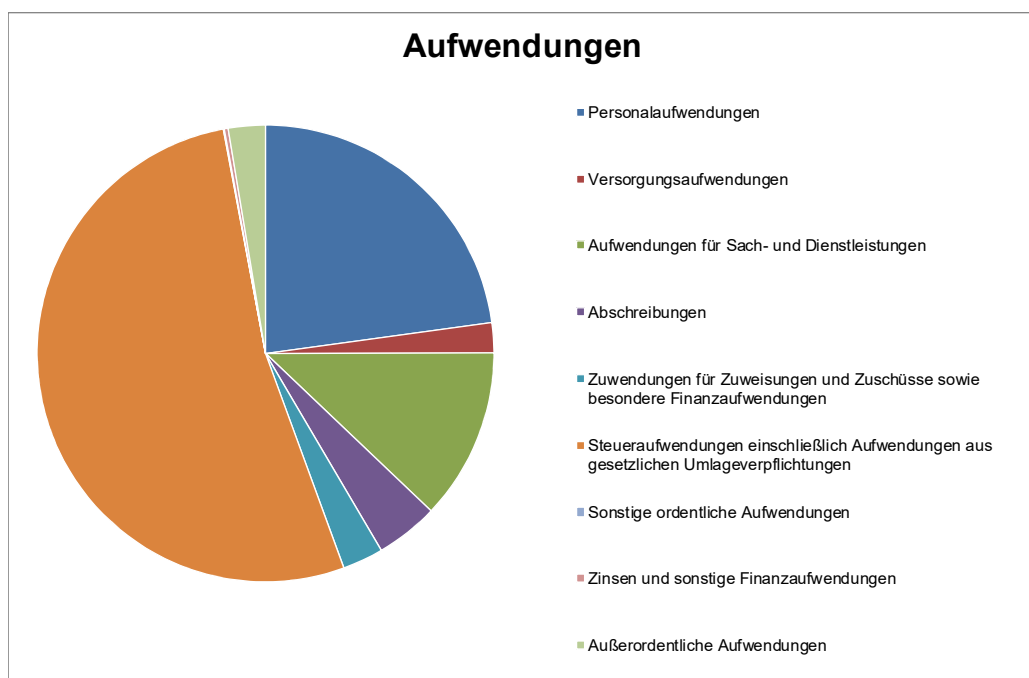
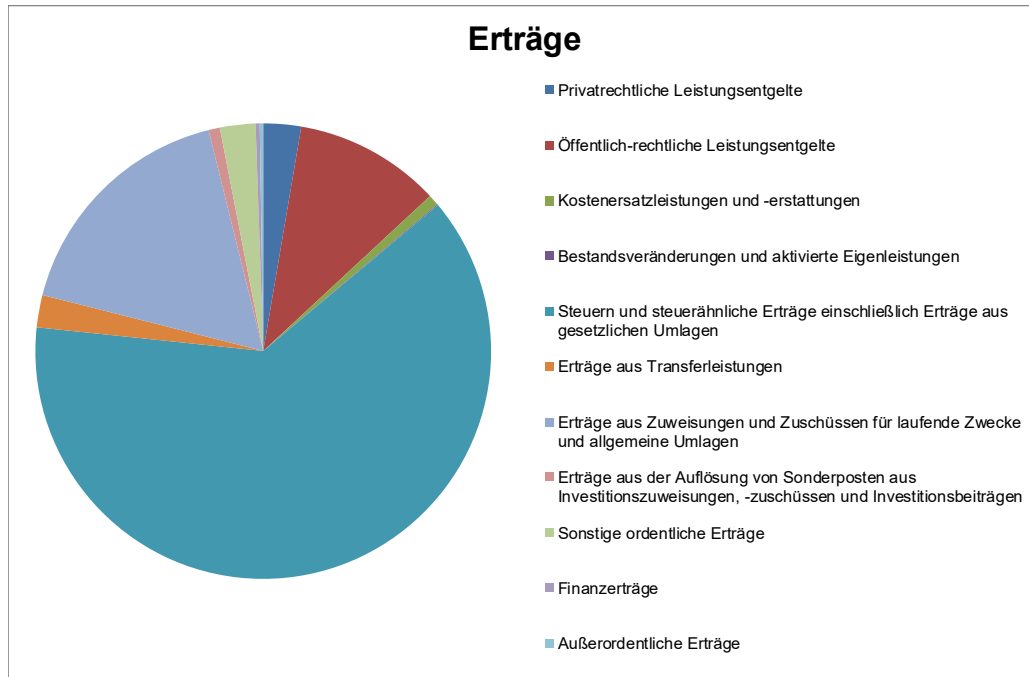
Die zum 31.12.2016 ausgewiesenen passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 488.524,64 € wurden im Wesentlichen gebildet für im Voraus empfangene Grabnutzungsgebühren.

Die Veränderung des Berichtsjahres im Bereich der Rechnungsabgrenzungsposten aus Grabnutzungsgebühren in Höhe von 14.608,07 € ergibt sich aus Zuführungen in Höhe von 40.802,69 €, denen Auflösungen in Höhe von 26.194,62 € gegenüberstehen. Die Auflösungserträge sind entsprechend in der Ergebnisrechnung innerhalb der Erträge aus Benutzungsgebühren ausgewiesen.

7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

In der Ergebnisrechnung sind gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Sie entspricht der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gegenüberstellung der Jahresergebnisse mit den fortgeschriebenen Ansätzen lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Unten stehende Diagramme stellen grafisch die Verteilung der Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr dar.



Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	413.602,90 €	399.870,00 €	431.352,11 €	-31.482,11 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.624.581,60 €	1.774.700,00 €	1.673.834,85 €	100.865,15 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	144.312,06 €	82.700,00 €	125.899,54 €	-43.199,54 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	4.432,26 €	0,00 €	7.812,90 €	-7.812,90 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.165.991,81 €	7.356.788,00 €	10.094.169,64 €	-2.737.381,64 €
Erträge aus Transferleistungen	348.783,75 €	351.000,00 €	368.719,80 €	-17.719,80 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.347.159,68 €	2.643.580,00 €	2.763.499,56 €	-119.919,56 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	135.879,75 €	100.365,00 €	129.602,43 €	-29.237,43 €
Sonstige ordentliche Erträge	403.452,75 €	331.230,00 €	406.550,61 €	-75.320,61 €
Summe der ordentlichen Erträge	13.588.196,56 €	13.040.233,00 €	16.001.441,44 €	-2.961.208,44 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.286.409,24 €	3.578.210,00 €	3.530.095,60 €	48.114,40 €
Versorgungsaufwendungen	290.045,35 €	294.190,00 €	329.222,33 €	-35.032,33 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.715.144,50 €	1.761.282,00 €	1.874.356,58 €	-113.074,58 €
Abschreibungen	658.957,06 €	536.812,00 €	687.708,18 €	-150.896,18 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	408.109,26 €	360.247,00 €	445.582,67 €	-85.335,67 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.531.888,36 €	6.453.420,00 €	8.132.807,70 €	-1.679.387,70 €
Transferaufwendungen	0,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.317,39 €	7.010,00 €	7.217,47 €	-207,47 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	13.897.871,16 €	12.991.371,00 €	15.006.990,53 €	-2.015.619,53 €
Verwaltungsergebnis	-309.674,60 €	48.862,00 €	994.450,91 €	-945.588,91 €
Finanzerträge	34.080,23 €	13.968,00 €	46.526,51 €	-32.558,51 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17.575,46 €	19.000,00 €	44.374,92 €	-25.374,92 €
Finanzergebnis	16.504,77 €	-5.032,00 €	2.151,59 €	-7.183,59 €
Ordentliches Ergebnis	-293.169,83 €	43.830,00 €	996.602,50 €	-952.772,50 €
Außerordentliche Erträge	71.359,74 €	0,00 €	38.816,42 €	-38.816,42 €
Außerordentliche Aufwendungen	83.609,10 €	0,00 €	405.385,77 €	-405.385,77 €
Außerordentliches Ergebnis	-12.249,36 €	0,00 €	-366.569,35 €	366.569,35 €
Jahresergebnis	-305.419,19 €	43.830,00 €	630.033,15 €	-586.203,15 €

Das Ergebnis des Jahres 2016 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt. Bei den fortgeschriebenen Planansätzen wurden während der Prüfung von der Verwaltung die erforderlichen Korrekturen vorgenommen. Das Ergebnis ist davon nicht berührt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten nur die ursprünglichen Haushaltsansätze.

Das Jahresergebnis in Höhe von 630.033,15 € verteilt sich unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse aus interner Leistungsverrechnung wie folgt auf die einzelnen Budgets:

Budget	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
BGM	3.177,80 €	-247.575,11 €	-244.397,31 €
FB1	1.370.886,43 €	-3.704.958,97 €	-2.334.072,54 €
FB2	12.770.547,30 €	-7.023.810,52 €	5.746.736,78 €
FB3	2.458.574,89 €	-4.996.808,67 €	-2.538.233,78 €
Summe:	16.603.186,42 €	-15.973.153,27 €	630.033,15 €

Dieser Tabelle lässt sich entnehmen, dass lediglich der Fachbereich 2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ mit 5.746.736,78 € im Berichtsjahr positiv zum Jahresergebnis beigetragen hat. In allen übrigen Budgets werden für das Jahr 2016 Fehlbeträge ausgewiesen. Begründet ist dies vor allem darin, dass das allgemeine Steueraufkommen nicht anteilig auf die einzelnen Budgets aufgeteilt wird, sondern in voller Höhe beim Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ verbleibt.

Im Vergleich zum Vorjahr und zu den fortgeschriebenen Planansätzen stellt sich das Ergebnis der Budgets wie folgt dar:

Budget	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
BGM	-238.041,09 €	-252.450,00 €	-244.397,31 €	8.052,69 €
FB1	-2.201.203,41 €	-2.523.874,00 €	-2.334.072,54 €	189.801,46 €
FB2	4.026.429,33 €	4.724.111,00 €	5.746.736,78 €	1.022.625,78 €
FB3	-1.892.604,02 €	-1.903.657,00 €	-2.538.233,78 €	-634.576,78 €
Summe:	-305.419,19 €	44.130,00 €	630.033,15 €	585.903,15 €

Bei den Teilhaushalten wird der fortgeschriebene Planansatz mit 44.130,00 € um 300,00 € zu hoch gegenüber der Ergebnisrechnung (43.830,00 €) ausgewiesen. Grund hierfür ist, dass bei der internen Leistungsverrechnung 300,00 € mehr Erträge als Aufwendungen eingeplant wurden.

Anhand der Abweichungen gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen lässt sich erkennen, in welchem Umfang die Budgetvorgaben erfüllt wurden. Insgesamt ergab sich - unter Berücksichtigung des fehlenden Planansatzes für Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 300,00 € - eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 586.203,15 €, die sich, mit Ausnahme des Budget FB3 über alle Budgets erstreckte.

Teilergebnisrechnungen wurden gemäß § 48 GemHVO im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilergebnishaushalte für jedes Budget vorgelegt.

7.2.1 Verwaltungsergebnis

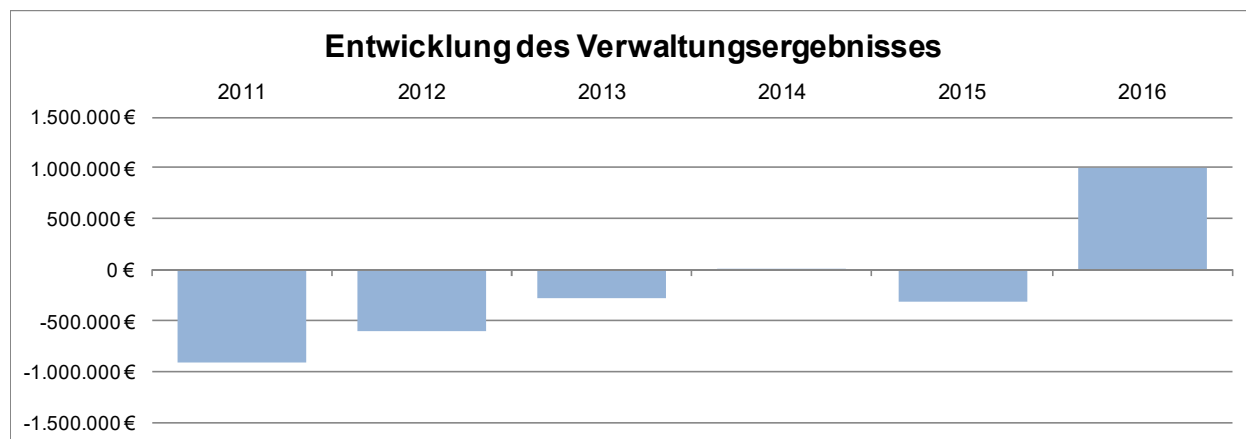
Das Verwaltungsergebnis ist gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 GemHVO der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge und der Summe der ordentlichen Aufwendungen und soll dem Ausweis der Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen.

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Ordentliche Erträge				
Privatrechtliche Leistungsentgelte	413.602,90 €	399.870,00 €	431.352,11 €	-31.482,11 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.624.581,60 €	1.774.700,00 €	1.673.834,85 €	100.865,15 €
Kostensatzleistungen und -erstattungen	144.312,06 €	82.700,00 €	125.899,54 €	-43.199,54 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	4.432,26 €	0,00 €	7.812,90 €	-7.812,90 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.165.991,81 €	7.356.788,00 €	10.094.169,64 €	-2.737.381,64 €
Erträge aus Transferleistungen	348.783,75 €	351.000,00 €	368.719,80 €	-17.719,80 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.347.159,68 €	2.643.580,00 €	2.763.499,56 €	-119.919,56 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen	135.879,75 €	100.365,00 €	129.602,43 €	-29.237,43 €
Sonstige ordentliche Erträge	403.452,75 €	331.230,00 €	406.550,61 €	-75.320,61 €
Summe der ordentlichen Erträge	13.588.196,56 €	13.040.233,00 €	16.001.441,44 €	-2.961.208,44 €
Ordentliche Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.286.409,24 €	3.578.210,00 €	3.530.095,60 €	48.114,40 €
Versorgungsaufwendungen	290.045,35 €	294.190,00 €	329.222,33 €	-35.032,33 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.715.144,50 €	1.761.282,00 €	1.874.356,58 €	-113.074,58 €
Abschreibungen	658.957,06 €	536.812,00 €	687.708,18 €	-150.896,18 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	408.109,26 €	360.247,00 €	445.582,67 €	-85.335,67 €
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.531.888,36 €	6.453.420,00 €	8.132.807,70 €	-1.679.387,70 €
Transferaufwendungen	0,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	7.317,39 €	7.010,00 €	7.217,47 €	-207,47 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	13.897.871,16 €	12.991.371,00 €	15.006.990,53 €	-2.015.619,53 €
Verwaltungsergebnis	-309.674,60 €	48.862,00 €	994.450,91 €	-945.588,91 €

Gegenüber dem geplanten Verwaltungsergebnis von 48.862,00 € trat eine Ergebnisverbesserung um 945.588,91 € ein, wodurch sich der Überschuss in diesem Bereich auf 994.450,91 € erhöht hat.

Die Ergebnisverbesserung liegt überwiegend darin begründet, dass die bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen die Mehrerträge in Höhe von 2.737.381,64 € die Mehraufwendungen bei den Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 1.679.3687,70 € ausgleichen konnten.

Seit 2011 hat sich das Verwaltungsergebnis – als Indikator für die Ertragskraft bzw. Ertragsschwäche der laufenden Verwaltungstätigkeit – wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung zeigt, wurde im geprüften Haushaltsjahr erstmals seit 2011 ein deutliches positives Jahresergebnis erwirtschaftet.

Im Bereich der Ergebnisrechnung wurde das vorgelegte Zahlenmaterial im Wesentlichen durch Vorjahresvergleiche und Soll-Ist-Analysen auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung näher eingegangen.

7.2.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge für Leistungen, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Sie stellen sich für das Jahr 2016 wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Umsatzerlöse	284.180,69 €	268.330,00 €	275.870,83 €	-7.540,83 €
Umsatzerlöse aus Handelswaren	7.783,62 €	12.240,00 €	11.867,86 €	372,14 €
Sonstige Umsatzerlöse	121.638,59 €	119.300,00 €	143.613,42 €	-24.313,42 €
Summe:	413.602,90 €	399.870,00 €	431.352,11 €	-31.482,11 €

Bei der Gemeinde Erzhausen handelt es sich hierbei im Wesentlichen um Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Erbbauzinsen sowie um Erlöse aus der Kindergartenverpflegung.

Gegenüber dem geplanten Ansatz haben sich die privatrechtlichen Leistungsentgelte insgesamt um 31.482,11 € erhöht.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte hatten mit 431.352,11 € einen Anteil von 2,70 % (Vorjahr: 3,04 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Kindergarten- und Verwaltungsgebühren).

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	70.744,80 €	70.900,00 €	74.052,26 €	-3.152,26 €
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	1.553.836,80 €	1.703.800,00 €	1.599.782,59 €	104.017,41 €
Summe:	1.624.581,60 €	1.774.700,00 €	1.673.834,85 €	100.865,15 €

Die im Jahr 2016 von der Gemeinde Erzhausen empfangenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt 1.673.834,85 € betreffen mit 822.232,14 € im Wesentlichen Kanalbenutzungsgebühren und mit 353.245,44 € die Gebühren für die versiegelte Fläche. Des Weiteren werden unter dieser Position u. a. Kindergarten- und Friedhofsgebühren sowie Verwaltungsgebühren ausgewiesen.

Die Erträge in diesem Bereich haben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 100.865,15 € verringert.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte hatten einen Anteil von 10,46 % (Vorjahr: 11,96 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Folgende Kostenersatzleistungen und Kostenerstattungen werden im Vergleich mit den Vorjahreswerten und den fortgeschriebenen Planansätzen im Berichtsjahr ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Kostenerstattungen von Zweckverbänden und dgl.	51.079,10 €	48.500,00 €	50.996,87 €	-2.496,87 €
Kostenerstattungen von gesetzlicher Sozialversicherung	52.201,56 €	0,00 €	38.362,98 €	-38.362,98 €
Kostenerstattungen von übrigen Bereichen	40.732,34 €	33.500,00 €	33.302,77 €	197,23 €
Andere Kostenersatzleistungen und -erstattungen	299,06 €	700,00 €	3.236,92 €	-2.536,92 €
Summe:	144.312,06 €	82.700,00 €	125.899,54 €	-43.199,54 €

Vereinnahmt wurden hier im Wesentlichen Erstattungen des ZAW für Müllbeseitigungen und die Kostenerstattungen der Krankenkassen im Rahmen des Mutterschutzes von Gemeindebediensteten.

Die Erträge aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen übertrafen um 43.199,54 € die Planansätze.

Die Kostenersatzleistungen und -erstattungen hatten mit 125.899,54 € einen Anteil von 0,79 % (Vorjahr: 1,06 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Aktivierte Eigenleistungen	4.432,26 €	0,00 €	7.812,90 €	-7.812,90 €
Summe:	4.432,26 €	0,00 €	7.812,90 €	-7.812,90 €

Die Gemeinde Erzhausen hat im Haushaltsjahr 2016 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von insgesamt 7.812,90 € zum Ansatz gebracht.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Arbeitsleistung des Bauhofes für den Aufbau des Gartenhauses der Kita Sandhügelstraße.

Die Bestandsveränderungen und aktivierten Eigenleistungen hatten mit 7.812,90 € einen Anteil von 0,05 % (Vorjahr: 0,03 %) an den ordentlichen Erträgen.

7.2.1.5 Steuern und steuerähnliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.749.982,35 €	5.134.000,00 €	5.029.881,77 €	104.118,23 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	105.184,66 €	86.288,00 €	107.429,51 €	-21.141,51 €
Grundsteuer A	5.703,25 €	5.500,00 €	5.536,48 €	-36,48 €
Grundsteuer B	1.103.504,38 €	1.100.000,00 €	1.107.984,98 €	-7.984,98 €
Gewerbsteuer	2.169.839,75 €	1.000.000,00 €	3.810.291,48 €	-2.810.291,48 €
Vergnügungssteuer & Spielapparatessteuer	1.967,41 €	1.000,00 €	3.670,42 €	-2.670,42 €
Hundesteuer	29.810,01 €	30.000,00 €	29.375,00 €	625,00 €
Summe:	8.165.991,81 €	7.356.788,00 €	10.094.169,64 €	-2.737.381,64 €

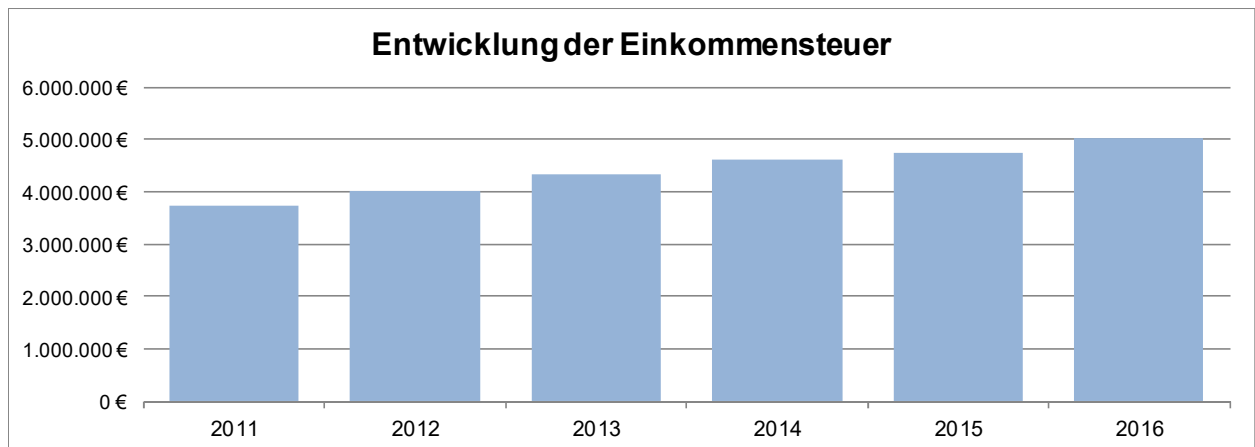
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge der Gemeinde Erzhausen betragen im Berichtsjahr 10.094.169,64 € und lagen damit um 2.737.381,64 € über den geplanten Erträgen in Höhe von 7.356.788,00 €.

Diese Abweichung ist im Wesentlichen dadurch begründet, dass die Gewerbsteuer um 2.810.291,48 € über dem fortgeschriebenen Planansatz des Jahres 2016 lag, der Erträge in Höhe von 1.000.000,00 € vorsah. Gleichzeitig lag auch der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer im Berichtsjahr um 104.118,23 € unter dem geplanten Ansatz.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen werden Rückzahlungen, die die Gemeinde, zu leisten hat, wie in § 16 Abs. 1 GemHVO vorgeschrieben, bei den Erträgen abgesetzt und nicht als Aufwendungen verbucht, auch wenn sich die Rückzahlungen auf Erträge der Vorjahre beziehen.

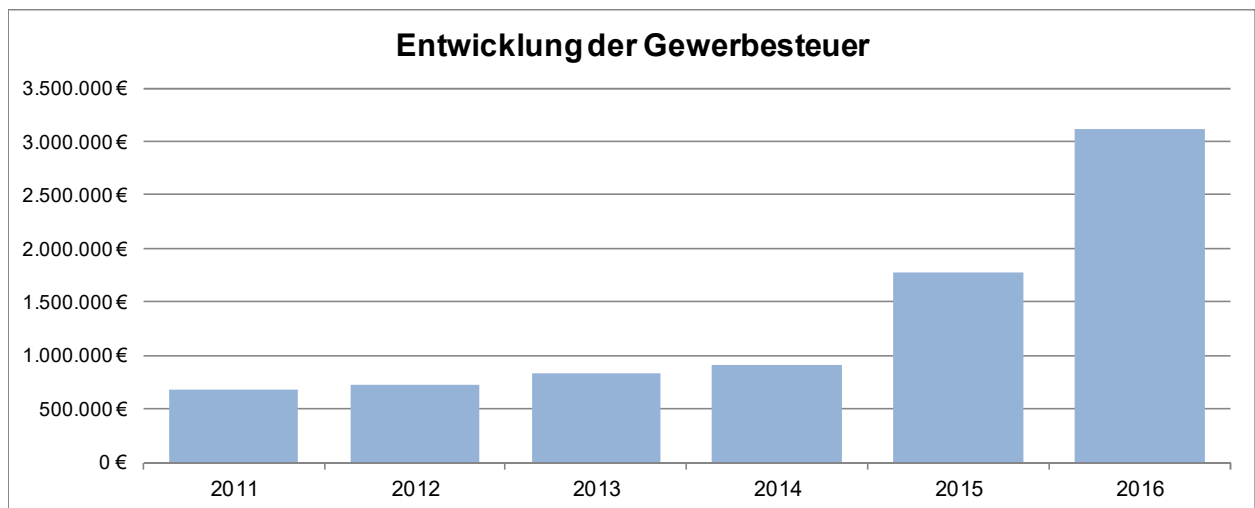
Die Steuern und steuerähnlichen Erträge haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 63,08 % (Vorjahr: 60,10 %).

Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer entwickelte sich seit dem Jahr 2011 wie folgt:



Die Erträge aus Einkommensteuer waren im Jahr 2016 mit auf dem höchsten Stand der letzten Jahre.

Die Gewerbesteuererträge (abzgl. Gewerbesteuerumlage) entwickelten sich in den letzten Jahren wie folgt:



Während die Erträge aus Gewerbesteuer im Jahr 2011 noch bei ca. von 675.325,69 € lagen, konnte in den letzten Jahren in diesem Bereich nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Zugang bis auf 3.118.181,88 € im Jahr 2016 verzeichnet werden.

7.2.1.6 Erträge aus Transferleistungen

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz und zu den Vorjahreswerten stellt sich das Ergebnis des Berichtsjahres wie folgt dar:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Ersatz von sozialen Leistungen	348.783,75 €	351.000,00 €	368.719,80 €	-17.719,80 €
Summe:	348.783,75 €	351.000,00 €	368.719,80 €	-17.719,80 €

Bei den Erträgen aus Transferleistungen handelt es sich mit 340.253,53 € fast ausschließlich um die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz. Der auf Sachkonto 5470100 gebuchte Restbetrag in Höhe von 649,40 € betrifft keine Transfererträge. Wir bitten künftig um Buchung auf den zutreffenden Sachkonten.

Die Erträge aus Transferleistungen haben im Berichtsjahr an den ordentlichen Erträgen einen Anteil von 2,30 % (Vorjahr: 2,57 %).

7.2.1.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufenden Zwecke und allgemeine Umlagen

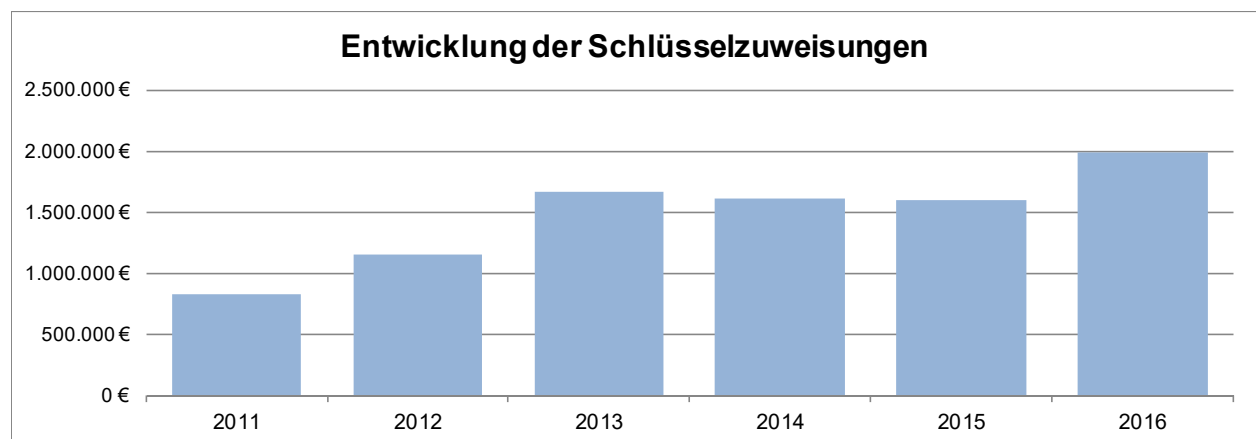
Für das Jahr 2016 weist die Gemeinde Erzhausen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen wie folgt aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Erträge aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen	1.603.226,00 €	1.996.580,00 €	1.993.292,00 €	3.288,00 €
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	143.400,00 €	125.000,00 €	125.000,00 €	0,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	600.533,68 €	522.000,00 €	645.207,56 €	-123.207,56 €
Summe:	2.347.159,68 €	2.643.580,00 €	2.763.499,56 €	-119.919,56 €

Insgesamt lagen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Berichtsjahr mit 2.763.499,56 € um 119.919,56 € über dem fortgeschriebenen Planansatz, der Erträge in Höhe von 2.643.580,00 € vorsah. Begründet ist dies hauptsächlich in den geringer als veranschlagten Zuweisungen für laufende Zwecke.

Es handelt sich hierbei neben den Schlüsselzuweisungen u. a. um Landesförderungen für Tagesbetreuung sowie für die Freistellung vom Kindergartenbeitrag.

Die Entwicklung der Höhe der Schlüsselzuweisungen stellt sich wie folgt dar:



Von den gesamten ordentlichen Erträgen entfielen insgesamt 17,27 % (Vorjahr: 17,27 %) auf Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen.

7.2.1.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen

Die erhaltenen Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge wurden nach § 38 Abs. 4 GemHVO passiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände ertragswirksam aufgelöst.

Für das Jahr 2016 weist die Gemeinde Erzhausen folgende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Vergleich zum Planansatz und zu den Vorjahreswerten aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen vom öffentlichen Bereich	93.577,22 €	88.457,00 €	87.366,92 €	1.090,08 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuschüssen vom nicht öffentlichen Bereich	5.822,40 €	3.552,00 €	5.755,39 €	-2.203,39 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen	36.480,13 €	8.356,00 €	36.480,12 €	-28.124,12 €
Summe:	135.879,75 €	100.365,00 €	129.602,43 €	-29.237,43 €

Der Anteil der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten betrug 0,81 % (Vorjahr: 1,00 %).

7.2.1.9 Sonstige ordentliche Erträge

Für das Jahr 2016 weist die Gemeinde Erzhausen folgende sonstigen ordentlichen Erträge aus:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Nebenerlöse	375.946,69 €	331.230,00 €	403.636,48 €	-72.406,48 €
Erträge aus Schadensersatzleistungen	17.616,72 €	0,00 €	1.414,10 €	-1.414,10 €
Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen (außer Instandhaltungsrückstellungen)	9.748,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Andere sonstige betriebliche Erträge	140,58 €	0,00 €	1.500,03 €	-1.500,03 €
Summe:	403.452,75 €	331.230,00 €	406.550,61 €	-75.320,61 €

Im Jahr 2016 lagen die sonstigen ordentlichen Erträge mit 406.550,61 € um 75.320,61 € über dem geplanten Ansatz, der in diesem Bereich von Erträgen in Höhe von 331.230,00 € ausging.

Es handelt sich hierbei mit 243.525,00 € hauptsächlich um Konzessionsabgaben für Gas, Strom und Wasser.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Erträge betrug 2,54 % (Vorjahr: 2,97 %).

7.2.1.10 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen des Jahres 2016 verteilen sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Entgelte Arbeitnehmer, Dienst- und Amtsbezüge	2.727.166,52 €	3.044.030,00 €	2.922.529,75 €	121.500,25 €
Sozialversicherungsbeiträge, Zukunftssicherung, Beihilfe	511.119,78 €	553.680,00 €	551.382,13 €	2.297,87 €
Personalaufwendungen	38.385,02 €	-26.700,00 €	46.975,37 €	-73.675,37 €
Sonstige Personalaufwendungen	9.737,92 €	7.200,00 €	9.208,35 €	-2.008,35 €
Versorgungsaufwendungen	290.045,35 €	294.190,00 €	329.222,33 €	-35.032,33 €
Summe:	3.576.454,59 €	3.872.400,00 €	3.859.317,93 €	13.082,07 €

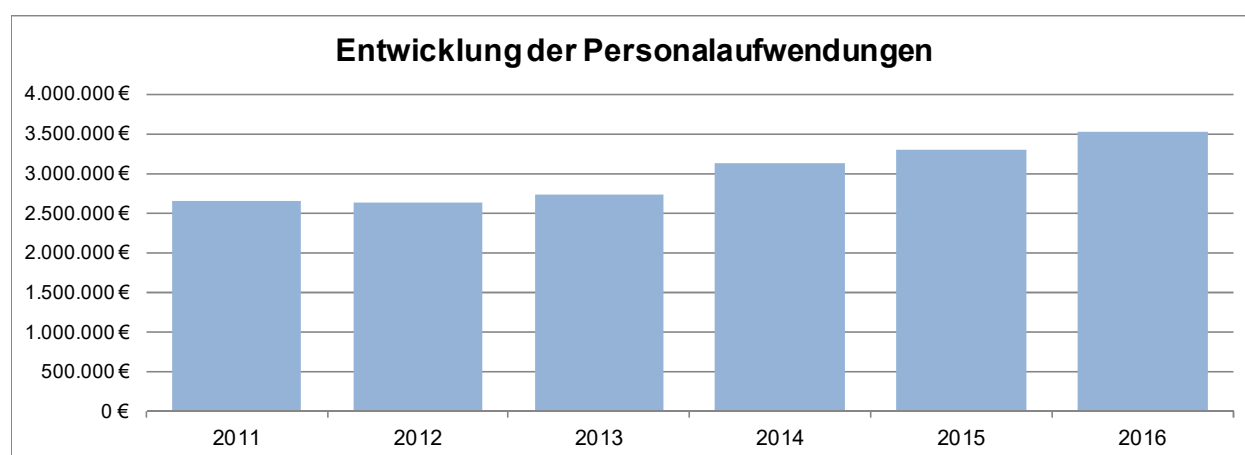
In der Ergebnisrechnung des Jahres 2016 sind Personalaufwendungen in Höhe von 3.530.095,60 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 329.222,33 € ausgewiesen.

Der fortgeschriebene Planansatz sah Personalaufwendungen in Höhe von 3.578.210,00 € und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 294.190,00 € vor. Die Aufwendungen lagen in diesen Bereichen um 13.082,07 € unter den Planansätzen.

Bei der Gemeinde Erzhausen waren zum Ende des Jahres 2016 insgesamt 42 Vollzeitstellen und 43 Teilzeitstellen besetzt. Der Stellenplan, sah für das Jahr 2016 insgesamt 72,673 Vollzeitstellen (ohne Auszubildende und Sonstige) vor.

Der Anteil der Personalaufwendungen betrug im Berichtsjahr 23,52 % (Vorjahr: 23,65 %) der ordentlichen Aufwendungen, der Anteil der Versorgungsaufwendungen 2,19 % (Vorjahr: 2,09 %) der ordentlichen Aufwendungen.

In den letzten Jahren haben sich die Personalaufwendungen wie folgt entwickelt:



Wie die Abbildung erkennen lässt, waren die Personalaufwendungen bis 2013 nahezu konstant. Der Anstieg seit dem Jahr 2014 ist überwiegend auf die Schaffung neuer Stellen bei den Kindertagesstätten und im Bereich Soziales, Kinder und Jugend zurückzuführen. Im Berichtsjahr hatten die Personalaufwendungen mit 3.286.409,24 € den höchsten Stand der letzten Jahre erreicht. Versorgungsaufwendungen sind in der Darstellung nicht berücksichtigt.

7.2.1.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen des Jahres 2016 setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	577.404,10 €	565.890,00 €	564.049,80 €	1.840,20 €
Aufwendungen für bezogene Leistungen	765.874,38 €	790.440,00 €	945.791,91 €	-155.351,91 €
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	175.603,15 €	187.910,00 €	142.751,58 €	45.158,42 €
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung	90.912,93 €	113.240,00 €	115.238,13 €	-1.998,13 €
Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen	105.349,94 €	103.802,00 €	106.525,16 €	-2.723,16 €
Summe:	1.715.144,50 €	1.761.282,00 €	1.874.356,58 €	-113.074,58 €

Insgesamt lagen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Berichtsjahr um 113.074,58 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 1.761.282,00 €.

Nur bei den Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit und bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten konnten gegenüber den Planwerten Einsparungen erzielt werden, welche durch entsprechende Mehraufwendungen bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen, bei den Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Werbung und bei den für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen wieder aufgezehrt wurden.

Den größten Anteil an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten mit 945.791,91 € die Aufwendungen für bezogene Leistungen. Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen waren für die Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen 194.000,00 € eingeplant. An Aufwendungen sind im geprüften Jahr hier 427.550,97 € angefallen und somit im Wesentlichen ursächlich für die Planabweichung in Höhe von 113.074,58 € bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 12,49 % (Vorjahr: 12,34 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.12 Abschreibungen

Gemäß § 43 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über den Zeitraum, in dem der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Maßgebend ist hierbei die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Bei der Bilanzierung von Forderungen gilt es, dem strengen Niederstwertprinzip für das Umlaufvermögen nach § 43 Abs. 4 GemHVO Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen in ihrem Wert zu berichtigen sind (Einzelwertberichtigung). Für alle übrigen Forderungen

kann eine pauschale Wertberichtigung in Höhe eines gewissen Prozentsatzes erfolgen (Pauschalwertberichtigung).

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen des Jahres 2016 setzen sich im Vergleich zu den Vorjahreswerten und zum fortgeschriebenen Planansatz wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	37.922,67 €	32.463,00 €	37.807,41 €	-5.344,41 €
Abschreibungen Gebäude und -einrichtungen, Sachanlagen, Infrastrukturvermögen	457.168,88 €	378.285,00 €	455.022,34 €	-76.737,34 €
Abschreibungen technische Anlagen und Maschinen	16.017,78 €	15.771,00 €	16.008,26 €	-237,26 €
Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	83.478,45 €	74.803,00 €	91.167,83 €	-16.364,83 €
Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	4.411,27 €	2.804,00 €	6.075,23 €	-3.271,23 €
Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	3.456,00 €	0,00 €	2.457,29 €	-2.457,29 €
Einzelwertberichtigungen	23.815,65 €	0,00 €	46.483,46 €	-46.483,46 €
Sonstige Abschreibungen	32.686,36 €	32.686,00 €	32.686,36 €	-0,36 €
Summe:	658.957,06 €	536.812,00 €	687.708,18 €	-150.896,18 €

Insgesamt lagen die Abschreibungen im Berichtsjahr um 150.896,18 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz. Sie hatten im Berichtsjahr einen Anteil von 4,58 % (Vorjahr: 4,74 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den Abschreibungsbeträgen des Anlagespiegels.

7.2.1.13 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen wurden für das Jahr 2016 bei der Gemeinde Erzhausen wie folgt ausgewiesen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	1.388,00 €	2.200,00 €	0,00 €	2.200,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	406.721,26 €	358.047,00 €	445.582,67 €	-87.535,67 €
Summe:	408.109,26 €	360.247,00 €	445.582,67 €	-85.335,67 €

Die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen lagen im Jahr 2016 mit 445.582,67 € um 85.335,67 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz von 360.247,00 €.

Unter dieser Aufwandsposition werden überwiegend Zuschüsse für die Träger von Kindergärten und Kindertagesstätten für Betriebskosten, Zuschüsse für die Betreuung in Tagespflegestellen, und die Vereinsförderung ausgewiesen.

Im Berichtsjahr ergab sich hier ein Anteil von 2,97 % (Vorjahr: 2,94 %) an den ordentlichen Aufwendungen.

7.2.1.14 Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen setzen sich bei der Gemeinde Erzhausen im Jahr 2016 wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Kompensationsumlage40c FAG	139.442,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreisumlage	3.876.913,32 €	3.197.229,00 €	3.967.849,00 €	-770.620,00 €
Schulumlage	1.694.017,92 €	1.567.864,00 €	1.945.785,00 €	-377.921,00 €
Aufw. aus steueraehnl. Umlagen an Zweckv. & dgl.	1.432.926,49 €	1.506.748,00 €	1.527.064,10 €	-20.316,10 €
Gewerbesteuerumlage	388.588,63 €	181.579,00 €	692.109,60 €	-510.530,60 €
Summe:	7.531.888,36 €	6.453.420,00 €	8.132.807,70 €	-1.679.387,70 €

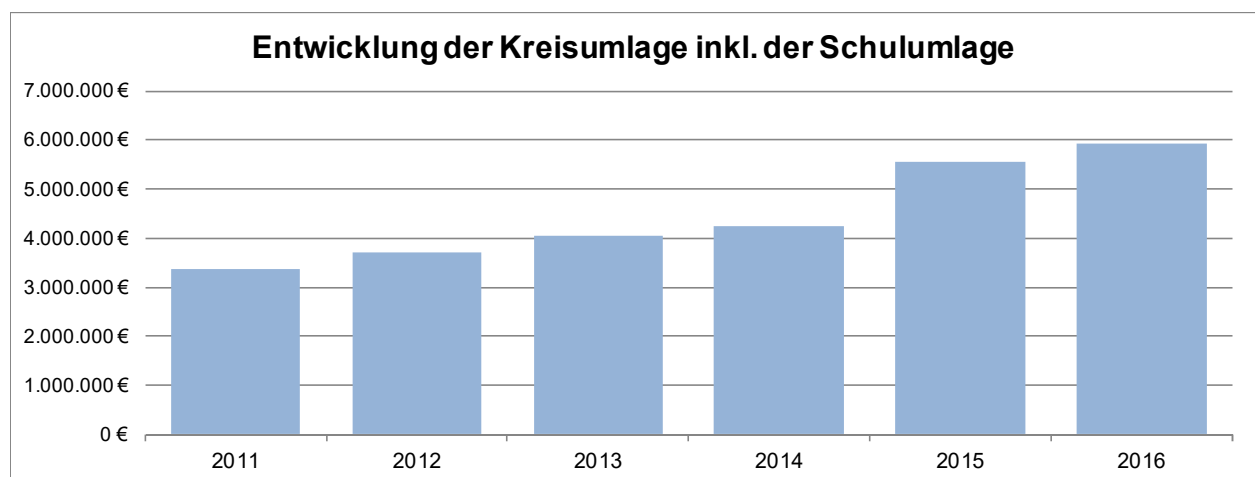
Insgesamt lagen die Steueraufwendungen im Berichtsjahr um 1.679.387,70 € über dem geplanten fortgeschriebenen Ansatz.

Die größten Positionen stellen dabei die Kreisumlage in Höhe von 3.967.849,00 €, die Schulumlage mit 1.945.785,00 € und die Umlage an den Abwasserverband Langen/Egelsbach/Erzhausen mit 1.527.064,10 € dar.

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 5.349,26 €, die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.866,00 € und die Kapitalertragssteuer in Höhe von 2,21 € wurden gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) richtigerweise nicht bei den Steuern, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen (s. Ziffer 7.2.1.16).

Der Anteil der Aufwendungen für Steuern einschließlich gesetzlicher Umlageverpflichtungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 54,19 % (Vorjahr: 54,19 %).

Die Kreis- und Schulumlage entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:



Wie die Abbildung zeigt, hatte die Kreis- und Schulumlage im Jahr 2016 mit 5.913.634,00 € den höchsten Wert der letzten Jahre erreicht. Im Jahr 2011 waren hingegen nur 3.374.898,59 € an den Landkreis Darmstadt-Dieburg zu entrichten.

Die ausgewiesene Kreis- und Schulumlage in Höhe von 5.570.931,24 € beinhaltet auch die Zuführung zu Rückstellungen in Höhe von 1.150.300,00 €.

7.2.1.15 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind bei der Gemeinde Erzhausen im Berichtsjahr nicht entstanden.

7.2.1.16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Als sonstige ordentliche Aufwendungen wurden die folgenden Positionen gebucht:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Betriebliche Steuern	7.314,62 €	7.010,00 €	7.215,26 €	-205,26 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	2,77 €	0,00 €	2,21 €	-2,21 €
Summe:	7.317,39 €	7.010,00 €	7.217,47 €	-207,47 €

Die Grundsteuer für kommunale Grundstücke in Höhe von 5.349,26 €, die Kfz-Steuer für kommunale Fahrzeuge in Höhe von 1.866,00 € und die Kapitalertragssteuer in Höhe von 2,21 € sind gemäß dem kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht bei den Steueraufwendungen, sondern bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Der Anteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen betrug im Berichtsjahr 0,05 % (Vorjahr: 0,05 %).

7.2.2 Finanzergebnis

Gemäß § 2 Abs.2b GemHVO ist als Finanzergebnis der Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen auszuweisen. Anhand des Finanzergebnisses soll aufgezeigt werden, inwieweit das ordentliche Ergebnis durch Kapitalerträge (z. B. Zinserträge, Gewinnanteile, Dividenden) und Kapitalbeschaffungskosten (Fremdkapitalzinsen) beeinflusst wird.

Das Finanzergebnis des Jahres 2016 der Gemeinde Erzhausen ergibt sich wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort-geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Finanzerträge	34.080,23 €	13.968,00 €	46.526,51 €	-32.558,51 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	17.575,46 €	19.000,00 €	44.374,92 €	-25.374,92 €
Finanzergebnis:	16.504,77 €	-5.032,00 €	2.151,59 €	-7.183,59 €

Das Finanzergebnis der Gemeinde Erzhausen weist im Jahr 2016 Finanzerträge in Höhe von 46.526,51 € aus.

Die Finanzerträge betreffen mit 21.945,00 € im Wesentlichen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer. 13.619,71 € entfallen auf Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Unter den Finanzaufwendungen sind neben der Auflösung der Ansparraten der Fondsdarlehen in Höhe von 17.383,92 € auch die im Rahmen der Konjunkturprogramme abzuführende Zinsdienstumlage in Höhe von 16.875,00 € sowie die Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer in Höhe von 10.116,00 € ausgewiesen.

Das Finanzergebnis des Jahres 2016 lag um 7.183,59 € über dem geplanten Finanzergebnis. Die Erträge konnten um 32.558,51 € gesteigert werden. Die Aufwendungen lagen um 25.374,92 € über dem fortgeschriebenen Planansatz.

7.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus Aufwendungen und Erträgen, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen oder aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten (vgl. § 58 Nr. 5 GemHVO).

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen ergibt sich für das Jahr 2016 wie folgt:

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fort- geschriebener Planansatz	Ergebnis 2016	Abweichung
Außerordentliche Erträge	71.359,74 €	0,00 €	38.816,42 €	-38.816,42 €
Außerordentliche Aufwendungen	83.609,10 €	0,00 €	405.385,77 €	-405.385,77 €
Außerordentliches Ergebnis:	-12.249,36 €	0,00 €	-366.569,35 €	366.569,35 €

Das außerordentliche Ergebnis der Gemeinde Erzhausen weist zum Bilanzstichtag einen Überschuss in Höhe von 366.569,35 € aus. Es setzt sich zusammen aus Erträgen in Höhe von 38.816,42 € und Aufwendungen in Höhe von 405.385,77 €. Planansätze bestanden für das Berichtsjahr im außerordentlichen Ergebnis nicht.

Die außerordentlichen Erträge resultieren überwiegend aus dem Buchgewinn der Grundstücksveräußerung Hebbelstraße 4 in Höhe von 37.464,26 €.

Die außerordentlichen Aufwendungen des Berichtsjahres betreffen mit 405.302,05 € im Wesentlichen die Kosten aus dem vereinfachten Umlegungsverfahren Baugebiet Am Hainpfad.

7.3 Finanzrechnung zum 31.12.2016

In der Finanzrechnung werden gemäß § 47 GemHVO die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen ausgewiesen. Sie weist die strukturelle Zahlungsfähigkeit der Gemeinde aus und entspricht der handelsrechtlichen Cashflow-Rechnung. Die Finanzrechnung kann zum einen nach der direkten Methode gemäß § 47 Abs.2 GemHVO erstellt werden. Dabei wird der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus nach Arten gegliederten Ein- und Auszahlungen ermittelt.

Bei der Finanzrechnung nach der indirekten Methode gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO wird hingegen die Ermittlung des Finanzmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit dargestellt, indem das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung u. a. um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge korrigiert wird. Wird die Finanzrechnung nach der indirekten Methode geführt, sind die Ein- und Auszahlungen zusätzlich nach Gliederung der direkten Finanzrechnung anzugeben.

Grundsätzlich ist die Finanzrechnung anhand derselben Methode (direkt oder indirekt) zu ermitteln, mit der auch der Finanzhaushalt erstellt wurde, da nur so ein Vergleich zwischen Planansätzen und Ist-Werten möglich ist.

Es ist zu beanstanden, dass der Finanzhaushalt im Haushaltsplan nach der indirekten Methode erstellt wurde, die Finanzrechnung im Jahresabschluss jedoch nur nach der direkten Methode.

Im Folgenden werden die Ein- und Auszahlungen des Jahres 2016 aus der vorgelegten Finanzrechnung den fortgeschriebenen Planansätzen gegenübergestellt.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.405.968,96 €	486.677,00 €	2.157.069,06 €	-1.670.392,06 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	1.002.799,39 €	288.569,46 €	413.097,35 €	-124.527,89 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	269.957,00 €	-62.552,67 €	332.509,67 €
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	52.440,71 €	0,00 €	14.265,10 €	-14.265,10 €
- Haushaltsunwirksame Auszahlungen	818.261,51 €	0,00 €	8.863,56 €	-8.863,56 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-765.820,80 €	0,00 €	5.401,54 €	-5.401,54 €
Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.255.335,33 €	3.820.575,32 €	2.835.730,21 €	984.845,11 €
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	1.580.394,88 €	1.045.203,46 €	2.513.015,28 €	-1.467.811,82 €
Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	2.835.730,21 €	4.865.778,78 €	5.348.745,49 €	-482.966,71 €

Das Ergebnis des Jahres 2016 wird den fortgeschriebenen Planansätzen nach §§ 98, 100 HGO und 19 bis 21 GemHVO gegenübergestellt. Bei den fortgeschriebenen Planansätzen wurden während der Prüfung von der Verwaltung die erforderlichen Korrekturen vorgenommen. Das Ergebnis ist davon nicht berührt.

Die fortgeschriebenen Ansätze beinhalten neben den ursprünglichen Haushaltsansätzen auch übertragene Haushaltsreste in Höhe von 299.100,54 €.

Gegenüber dem geplanten Überschuss in Höhe von 4.865.778,78 € wird für das Jahr 2016 ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 5.348.745,49 € ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerung um 482.966,71 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz.

Die anhand der Finanzrechnung ermittelte Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 2.513.015,28 € stimmt mit der Veränderung der in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel im Laufe des Jahres 2016 überein.

Teilfinanzrechnungen gemäß § 48 GemHVO wurden im Rahmen der Prüfung entsprechend der Teilfinanzhaushalte für jedes Budget vorgelegt. Die Werte zum 31.12.2016 stimmen summarisch mit dem Finanzmittelfluss aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit als Teile der Finanzrechnung überein.

Die Prüfung erstreckte sich hauptsächlich auf die Plausibilität des vorgelegten Zahlenmaterials sowie in Stichproben auf einzelne Werte.

Auf die jeweiligen Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit wird im Folgenden näher eingegangen.

7.3.1 Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach § 47 Abs.2 GemHVO ergibt sich nach der direkten Methode der Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Erzhausen für das Jahr 2016 wie folgt:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fort- geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Privatrechtliche Leistungsentgelte	411.396,25 €	399.870,00 €	446.770,61 €	-46.900,61 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.649.574,56 €	1.774.700,00 €	1.692.820,27 €	81.879,73 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	142.908,96 €	82.700,00 €	126.296,18 €	-43.596,18 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	8.196.250,07 €	7.356.788,00 €	9.991.338,11 €	-2.634.550,11 €
Einzahlungen aus Transferleistungen	349.383,55 €	351.000,00 €	341.046,43 €	9.953,57 €
Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.336.509,68 €	2.643.580,00 €	2.725.248,47 €	-81.668,47 €
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	28.594,04 €	13.968,00 €	34.941,28 €	-20.973,28 €
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	362.593,78 €	331.230,00 €	410.843,07 €	-79.613,07 €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.477.210,89 €	12.953.836,00 €	15.769.304,42 €	-2.815.468,42 €
Personalauszahlungen	3.265.705,10 €	3.578.210,00 €	3.513.899,40 €	64.310,60 €
Versorgungsauszahlungen	311.182,41 €	287.790,00 €	320.770,33 €	-32.980,33 €
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.604.607,82 €	1.761.282,00 €	1.895.579,28 €	-134.297,28 €
Auszahlungen für Transferleistungen	0,00 €	200,00 €	0,00 €	200,00 €
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	431.479,62 €	360.247,00 €	439.681,28 €	-79.434,28 €
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.431.720,46 €	6.453.420,00 €	7.003.417,00 €	-549.997,00 €
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	18.605,68 €	19.000,00 €	26.991,00 €	-7.991,00 €
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	7.940,84 €	7.010,00 €	411.897,07 €	-404.887,07 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.071.241,93 €	12.467.159,00 €	13.612.235,36 €	-1.145.076,36 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.405.968,96 €	486.677,00 €	2.157.069,06 €	-1.670.392,06 €

Für das Jahr 2016 ergibt sich für die Gemeinde Erzhausen aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Finanzmittelzufluss in Höhe von 2.157.069,06 €. Gegenüber dem geplanten Finanzmittelüberschuss von 486.677,00 € bedeutet dies eine Verbesserung um 1.670.392,06 €.

7.3.2 Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fort-geschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	766.739,79 €	1.186.860,00 €	568.969,28 €	617.890,72 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	736.690,00 €	1.313.000,00 €	489.640,00 €	823.360,00 €
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	86.410,37 €	86.410,00 €	86.410,37 €	-0,37 €
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.589.840,16 €	2.586.270,00 €	1.145.019,65 €	1.441.250,35 €
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	238.676,56 €	1.303.121,20 €	238.049,34 €	1.065.071,86 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	131.998,24 €	665.554,27 €	386.800,10 €	278.754,17 €
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	209.736,09 €	322.025,07 €	100.380,12 €	221.644,95 €
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	6.629,88 €	7.000,00 €	6.692,74 €	307,26 €
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	587.040,77 €	2.297.700,54 €	731.922,30 €	1.565.778,24 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	1.002.799,39 €	288.569,46 €	413.097,35 €	-124.527,89 €

Bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen in Höhe von insgesamt 568.969,28 € handelt es sich im Wesentlichen um die Endabrechnung mit der HLG für das Baugebiet „Im Hainpfad“ (405.302,05 €), um Tilgungszuschüsse für Maßnahmen im Rahmen der Konjunkturprogramme (15.454,17 €) sowie um den Landeszuschuss für den Ausbau des Radweges entlang der K167 in Höhe von 141.100,00 €.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Höhe von 489.640,00 € resultieren aus dem Verkauf eines Grundstücks und eines Hausgrundstücks.

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 86.410,37 € betreffen die planmäßigen Tilgungsleistungen einer Ausleihung an eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden aufgrund der für das Jahr 2016 beschlossenen Investitionsplanung der Gemeinde Erzhausen durchgeführt.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen blieben mit 725.229,56 € um 1.565.470,98 € unter dem fortgeschriebenen Planansatz, der unter Berücksichtigung der übertragenen Haushaltsansätze Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 2.290.700,54 € vorsah.

Im Berichtsjahr wurden u. a. Grundstücksankäufe (23.674,12 € €), die Wiederaufführung Rücklageentnahme beim AV Langen/Egelsbach/Erzhausen für verkehrsberuhigten Aufbau „Am Hainpfad“ (97.231,59 €), der Bau des Geh- u. Radweges an der K 167 zur HWS (246.352,01 €), des P&R Parkplatz Industriestraße (11.578,34 €), der Lärmschutzwand an der Industriestraße (15.688,77 €), der Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeug für die Feuerwehr (93.494,63 €), eines Kippers für den Bauhof (31.068,75 €), sowie die Anschaffung diverser Maschinen und Geräte durchgeführt. Entgegen den

Planungen für das Haushaltsjahr wurden diverse vorgesehene Maßnahmen nicht bzw. nicht in der veranschlagten Höhe durchgeführt.

Bei der Prüfung ist uns aufgefallen, dass die AIB Mannschaftstransportfahrzeug Sachkonto 0900100 auf Finanzkonto 8418216 (Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) gebucht wurde. Nach unserer Auffassung wäre Finanzkonto 8438310 (Erwerb von Vermögensgegenständen über 410,00 €) hier richtig gewesen.

Die Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen in Höhe 6.692,74 € betreffen Zahlungen an die Versorgungskasse für im Jahr 2016 erworbene Anteile.

Der Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in Höhe von 413.097,35 € verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Teilhaushalte/Budgets:

Budget	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo	Fort-geschriebener Planansatz	Abweichung
BGM	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FB1	3.623,06 €	-150.495,96 €	-146.872,90 €	-232.025,07 €	85.152,17 €
FB2	15.454,17 €	0,00 €	15.454,17 €	501.860,00 €	-486.405,83 €
FB3	1.125.942,42 €	-581.426,34 €	544.516,08 €	18.734,53 €	525.781,55 €
Summe:	1.145.019,65 €	-731.922,30 €	413.097,35 €	288.569,46 €	124.527,89 €

Wie die Tabelle zeigt, konnten bei den Fachbereichen 2 und 3 Mittelzuflüsse in Höhe von 15.454,17 € und 544.516,08 € verzeichnet werden. Im Fachbereich 1 waren investitionsbedingte Mittelabflüsse in Höhe von 146.872,90 € zu verzeichnen.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 124.527,89 €. Die Veränderungen sind u. a. dadurch entstanden, dass geplante Investitionen nicht im Jahr 2016 durchgeführt wurden.

7.3.3 Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Fortgeschriebener Planansatz	Stand zum 31.12.2016	Abweichung
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00 €	273.596,00 €	0,00 €	273.596,00 €
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	62.552,67 €	3.639,00 €	62.552,67 €	-58.913,67 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	-62.552,67 €	269.957,00 €	-62.552,67 €	332.509,67 €

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit des Jahres 2016 setzt sich aus den Auszahlungen für Tilgungsleistungen in Höhe von 62.552,67 € zusammen. Demnach ergibt sich im Bereich Finanzierungstätigkeit insgesamt ein Finanzmittelabfluss in Höhe von 62.552,67 €.

Der Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit wird in voller Höhe im Budget FB2 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ausgewiesen. In den übrigen Budgets sind in diesem Bereich keine Zahlungen erfolgt.

Gegenüber den fortgeschriebenen Planansätzen ergeben sich insgesamt Abweichungen in Höhe von 332.509,67 €. Die Abweichung ist dadurch entstanden, dass bei den Einzahlungen der veranschlagte Kredit nicht aufgenommen wurde und bei den Auszahlungen der Planansatz nicht in der erforderlichen Höhe geplant wurde. Wir bitten künftig um auskömmliche Haushaltsplanung.

7.3.4 Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2015	Stand zum 31.12.2016
Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	52.440,71 €	14.265,10 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	818.261,51 €	8.863,56 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-765.820,80 €	5.401,54 €

Unter dem Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen werden die Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln nach § 15 GemHVO ausgewiesen, die eine Gemeinde unmittelbar für den Haushalt eines anderen Aufgabenträgers vereinnahmt oder ausgibt.

In diesem Bereich weist das Jahr 2016 insgesamt einen Mittelzufluss in Höhe von 5.401,54 € aus. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Umsatz- und Vorsteuerzahlungen sowie um Spenden und Kautionen.

Eine Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln hatte im Finanzhaushalt kraft Gesetz nicht zu erfolgen.

7.4 Kosten- und Leistungsrechnung

Gemäß § 14 GemHVO haben die Gemeinden eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu führen, deren Art und Umfang die Gemeinde nach ihren örtlichen Bedürfnissen bestimmen kann. Die KLR soll grundsätzlich alle Kosten erfassen und zuordnen, die bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entstehen. Als separater Buchungskreis unterliegt die KLR dabei als sog. „internes Rechnungswesen“ - im Gegensatz zum Buchungskreis der Finanzbuchhaltung als externes Rechnungswesen - keinen gesetzlichen Vorschriften.

Die interne Leistungsverrechnung als Teilbereich der Kosten- und Leistungsrechnung soll alle Kosten- und Erlöse, die die einzelnen Organisationseinheiten intern füreinander erbringen, auf die entsprechenden Kostenträger verteilen, um die tatsächlich angefallenen Kosten der einzelnen Produkte ermitteln zu können.

Bei der Gemeinde Erzhausen wurden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung im Jahresabschluss 2016 lediglich Kosten des Bauhofes in Höhe von 516.402,05 € prozentual anhand der tatsächlich geleisteten Stunden auf die einzelnen Produkte umgelegt.

Die Richtigkeit bzw. Plausibilität der zugrunde gelegten Kosten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Insgesamt sind im Jahr 2016 Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 516.402,05 € in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Auf die einzelnen Produktbereiche verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

Budget	Erlöse aus ILV	Kosten aus ILV	Ergebnis aus ILV
BGM	0,00 €	-4.062,87 €	-4.062,87 €
FB1	0,00 €	-24.670,80 €	-24.670,80 €
FB2	0,00 €	0,00 €	0,00 €
FB3	516.402,05 €	-487.668,38 €	28.733,67 €
Summe:	516.402,05 €	-516.402,05 €	0,00 €

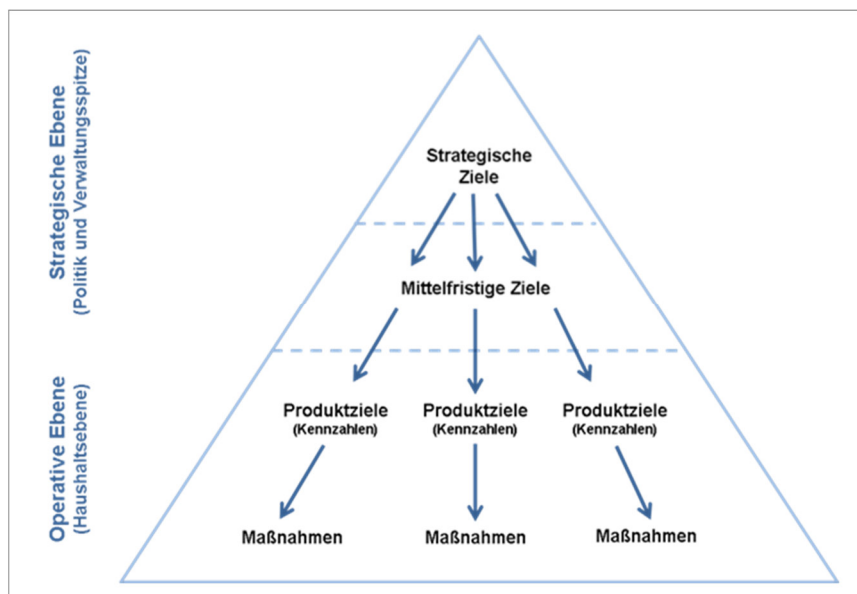
Die in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erlöse und Kosten aus interner Leistungsverrechnung in Höhe von 516.402,05 € stimmen mit der in der Finanzbuchhaltungssoftware gebuchten Summe überein.

7.5 Leistungsziele und Kennzahlen

Gemäß § 4 Abs.2 i. V. m. § 10 Abs. 3 GemHVO sowie § 112 HGO i.V.m. § 51 GemHVO sollen in den zu bildenden Teilhaushalten Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Im Jahresabschluss ist die Zielerreichung zu beurteilen (vgl. Hinweis Nr.2 zu § 48 GemHVO). Die Leistungsziele müssen nach Hinweis Nr. 5 zu § 10 GemHVO einen Zielinhalt (konkrete Zielbeschreibung), einen Zielhorizont (wann wird das Ziel realisiert) und eine Zielvorschrift (gewünschtes Ausmaß des Zielinhaltes) beinhalten. Ist eine dieser Bestimmungsgrößen nicht im notwendigen Maße konkretisiert, kann die Steuerungsfunktion der Ziele beeinträchtigt werden.

Gemäß den aktuell geltenden Hinweisen zu § 112 HGO bzw. dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.06.2016 ist die Beurteilung der Zielerreichung ab dem Jahresabschluss 2018 verpflichtend.

Kennzahlen werden zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage herangezogen, sowohl für die Gegenwart als auch die Zukunft. Sie sollen als Steuerelement genutzt werden und eine nachvollziehbare empirische Grundlage sein, sowohl für die strategischen Ziele der Politik und Verwaltungsspitze, als auch für die sich daraus ergebenden Produktziele und -kennzahlen auf operativer Ebene. Die Abhängigkeit von strategischen Zielen und Produktzielen und -kennzahlen veranschaulicht die folgende Grafik.



Kennzahlen werden aus den Daten der Kommune erzeugt und sollen eine reproduzierbare Größe, einen sich wiederholenden Zustand oder Vorgang messen, der von Bedeutung ist. Sie beziehen sich auf quantitativ messbare, wichtige Tatbestände, die mit Hilfe der Kennzahlen erläutert, veranschaulicht und in konzentrierter Form wiedergegeben werden. Sie dienen bei der Problemerkennung, Ermittlung von Stärken und Schwachstellen, Informationsgewinnung, zur Kontrolle (Soll-Ist-Vergleich), zur Dokumentation und/oder zur Koordination wichtiger Sachverhalte und Zusammenhänge.

Kennzahlen allein reichen bei der Beurteilung der Zielerreichung jedoch nicht aus. Zum einen stehen sie in Bezug zu den Produktzielen, welche im Haushaltsplan gem. GemHVO festgehalten werden müssen. Zum anderen beeinflussen die sogenannten Megatrends (wie z.B. demographische Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Arbeitslosenquote, etc.) die Interpretation der Kennzahlen stark. Diese Faktoren müssen insbesondere bei der zukünftigen Bewertung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage berücksichtigt werden, da es sonst zu falschen Rückschlüssen kommen kann.

Im Haushaltsplan sind nur wenige Ziele und keine Kennzahlen beschrieben. Die beschriebenen Ziele sind nicht SMART formuliert (spezifisch, messbar, angemessen, realisierbar und terminiert) und haben daher kaum Aussagekraft. Gem. § 4 Abs.2 GemHVO müssen Ziele und Kennzahlen im Haushalt festgelegt werden. Eine Prüfung der Beurteilung der Zielerreichung konnte nicht erfolgen. Wir bitten, die Vorgaben der o. g. Vorschriften künftig umzusetzen.

8 Anhang

Gemäß § 112 Abs.2 HGO besteht der Jahresabschluss neben der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung auch aus dem Anhang, in dem gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern sind sowie gemäß § 50 Abs.2 GemHVO weitere, dort aufgeführte Informationen anzugeben sind. Dem Anhang sind gemäß § 52 GemHVO und § 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten beizufügen.

Die Gemeinde Erzhausen hat zum Bilanzstichtag einen entsprechenden Anhang sowie die geforderten Übersichten erstellt. Die gesetzlich geforderten Pflichtangaben gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO – insbesondere Angaben zu wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – sind zutreffend dargestellt und erläutert. Es wäre wünschenswert, wenn in künftigen Jahresabschlüssen die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung umfangreicher erläutert würden.

Wie bereits unter Pkt. 7.1.1.1 angeführt, sind die Ökopunkte im Anhang auszuweisen. Wir bitten dies künftig zu beachten.

9 Rechenschaftsbericht

Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist gemäß § 112 Abs. 3 HGO ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Dieser hat gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO auf den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde Erzhausen einzugehen und somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Dabei sind, sofern nicht bereits im Anhang geschehen, die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Zudem ist eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Gemäß § 51 Abs.2 GemHVO soll der Rechenschaftsbericht auch darstellen:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sowie
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Rechenschaftsbericht wurde seitens der Gemeinde Erzhausen zur Prüfung vorgelegt.

Der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Erzhausen enthält nach unserer Auffassung folgende Kernaussagen:

- Plan-Ist-Vergleich Ergebnishaushalt
- Plan-Ist-Vergleich Investitionen
- Entwicklung der Kassenkredite

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch die Gemeinde Erzhausen beschränkt sich auf die Aussage, dass für die Jahre 2017 bis 2020 Überschüsse im ordentlichen Ergebnis erwartet werden. Weitergehende Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune wurden nicht dargestellt.

Darüber hinaus gehende Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, haben wir bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

10 Sachprüfungen

10.1 Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr in Tagespflegestellen und bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen

Es wurde stichprobenartig für die Jahre 2014 bis 2016 geprüft, ob die monatlich gezahlten Zuwendungen entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Erzhausen zur Förderung der Kindertagespflege und von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft vom 01.01.2015 gewährt wurden. Bei der stichprobenartigen Prüfung wurde in keinem Fall eine fehlerhafte Berechnungen der Zuwendungshöhe festgestellt. **Es war jedoch zu beanstanden, dass in einem Fall, trotz schriftlichem Hinweis der Empfängerin auf Überzahlung, nicht recherchiert wurde, ab wann kein Leistungsanspruch mehr auf die monatliche Zuwendung in Höhe von 428,54 € bestanden hat. Dem Gemeindevorstand wurde eine schriftliche Beanstandung, mit der Bitte um Stellungnahme, übersandt. Der Schaden wurde mit 2.571,24 € beziffert. Da bereits die Verjährung eingetreten ist, wurde vom Gemeindevorstand versucht den Schaden über die Eigenschadensversicherung zu regulieren. Die Eigenschadensversicherung hat den Schaden noch vor Abschluss unserer Prüfung reguliert. Der Schaden wurde von der Eigenschadensversicherung anerkannt und unter Abzug des Selbstbehaltes in Höhe von 257,12 € mit 2.314,12 € beglichen.**

11 Gesamtabschluss

Die Gemeinde hat keinen Gesamtabschluss im Sinne von § 112 Abs. 8 HGO aufzustellen. Zuständig für die Prüfung, ob überhaupt ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, ist der Gemeindevorstand. **Es ist zu beanstanden, dass ein dahingehender Beschluss durch den Gemeindevorstand nicht gefasst wurde.**

12 Schlussbetrachtung

Der Fachbereich Revision des Landkreises Darmstadt-Dieburg war gemäß §§ 128, 131 HGO für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Erzhausen zuständig. Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht wurden unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Erzhausen geprüft.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage getroffen werden kann, ob der Jahresabschluss 2016 sowie der Rechenschaftsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Erzhausen vermitteln und ob die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen wird hiermit festgestellt, dass der Jahresabschluss 2016 und der Rechenschaftsbericht insgesamt eine hinreichend zutreffende Aussage über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Schulden der Gemeinde Erzhausen vermitteln. Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss sowie die Buchführung der Gemeinde Erzhausen nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen doloser Handlungen im Prüfungszeitraum ergeben.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 113 HGO zusammen mit dem vorliegenden Bericht des Revisionsamtes der Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs.2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Bericht des Fachbereichs Revision unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Darmstadt, den 06.12.2021



Nickel
Leiter des Fachbereichs Revision